

**Bußgeldkatalog des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung**

Vom 20. Oktober 1995

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt A
Allgemeiner Teil**

1.

Ziel des Bußgeldkataloges ist es, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes sicherzustellen. Die zuständigen Behörden werden hierdurch in die Lage versetzt, Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen zügig zu verfolgen. Zugleich wird ihnen eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, mit der festgestellte Verstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen geahndet werden können. Damit wird einem dringenden Bedürfnis der Praxis nach Verwaltungsvereinfachung entsprochen. Angesichts der Vielschichtigkeit des Umweltrechtes beschränkt sich der Bußgeldkatalog auf besonders häufig vorkommende Einzeltatbestände. Er enthält im übrigen generelle Kriterien, die an jederzeit nachvollziehbare Faktoren anknüpfen.

2.

Der Bußgeldkatalog ist in zwei Abschnitte gegliedert. Abschnitt A umfaßt den Allgemeinen Teil; Abschnitt B enthält die einzelnen Sachbereiche.

- I. Abfallentsorgung
- II. Immissionsschutz
- III. Gewässerschutz
- IV. Naturschutz und Landschaftspflege

Auf einen Verwarnungsgeldkatalog, wie ihn das Straßenverkehrsrecht kennt, wurde verzichtet. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß der Anteil geringfügiger Ordnungswidrigkeiten an der Gesamtzahl der begangenen Verstöße gegen bußgeldbewehrte Umweltschutzvorschriften nicht ins Gewicht fällt. Statt dessen sind in den einzelnen Sachbereichen diejenigen Ordnungswidrigkeiten besonders kenntlich gemacht, bei denen eine Ahndung durch Verwarnungsgeld in Betracht kommen (vgl. Abschnitt A Nr. 3 Abs. 2).

3.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- I. Allgemeines und Verfahren
 - 1. Begriffsbestimmungen
 - 2. Anwendungsbereich des Kataloges
 - 3. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren
 - 4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft
- II. Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße
 - 5. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen
 - 6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen
 - 7. Fahrlässiges Handeln
- III. Besondere Richtlinien und Hinweise
 - 8. Tateinheit
 - 9. Fortgesetzte Handlung
 - 10. Dauerzuwiderhandlungen
 - 11. Tatmehrheit
 - 12. Besondere Personengruppen
 - 13. Verfahren nach Einspruch
 - 14. Verfall von Vermögensvorteilen

**Abschnitt B
Einzelne Ordnungswidrigkeiten**

- I. Sachbereich Abfallentsorgung
- II. Sachbereich Immissionsschutz
- III. Sachbereich Gewässerschutz
- IV. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Bußgeldkatalog Umweltschutz

Abschnitt A Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Verfahren

1. Begriffsbestimmungen

(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße vorsieht (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

(2) Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2. Anwendungsbereich des Kataloges

(1) Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten in den Sachbereichen Abfallentsorgung, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege anzuwenden.

(2) Soweit Zuwiderhandlungen der Sachbereiche nach Nummer 2 Abs. 1 nicht vom Katalog erfaßt werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Kataloges ausgegangen werden.

3. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

(1) Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit der Sachbereiche nach Nummer 2 Abs. 1 vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, daß nicht einmal eine Verwarnung notwendig ist.

(2) Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb bestimmter Frist).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit eines fühlbaren **Denkzettels** zur Beeinflus-

sung künftigen Verhaltens im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Im Bußgeldkatalog sind die Zuwiderhandlungen besonders kenntlich gemacht, bei denen häufig eine Verwarnung in Betracht kommt. Eine Ordnungswidrigkeit kann dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreitet und keine besonderen mildernden Umstände vorliegen.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

(1) Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

(2) Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

(3) Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

II.

Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße

5. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

(1) Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht (s. Nummern 6 Abs. 2 und 6 Abs. 3) oder ermäßigt (s. Nummer 6 Abs. 4) werden. Für die konkrete Fortsetzung nach einem Rahmensatz ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Erhöhung

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- (a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,

der Täter

- (b) sich uneinsichtig zeigt,
 - (c) bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
 - (d) die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,
 - (e) eine fortgesetzte Handlung begeht (s. Nummer 9),
 - (f) vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (s. Nummer 10),
 - (g) in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
- (3) Gewinnabschöpfung

Hat der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgeldes um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG): Zur Bekämpfung eines unlauteren Gewinnstrebens soll der Täter keinen Vorteil aus der Verletzung von Umweltschutzvorschriften ziehen können. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den erstrebten und erreichten Vorteilen einerseits und der Höhe der Sanktion andererseits herzustellen. Hierzu kann das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

(4) Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- (a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- (b) der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittlich vorwerfbares Handeln erscheint,
- (c) der Täter Einsicht zeigt, so daß Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- (d) die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- (e) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

7- Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nummer 5 ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden. Im übrigen gelten die Grundsätze nach Nummer 6 auch für fahrlässiges Handeln.

III.

Besondere Richtlinien und Hinweise

8. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird.

9. Fortgesetzte Handlung

(1) Eine fortgesetzte Handlung liegt vor, wenn derselbe Tatbestand durch mehrere Ausführungshandlungen (Teilakte) in einer im wesentlichen gleichartigen Begehungsweise und in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses erfüllt wird, der spätestens bei Beendigung des ersten Teilaktes der Handlungsreihe die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes in den wesentlichen Grundzügen der späteren Ausführungshandlungen umfaßt (Gesamtvorsatz). Bei einer fortgesetzten Handlung gelten alle Teilakte als eine Handlung.

(2) Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen (s. Nummer 5). Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Teilakte angemessen erhöht werden (s. Nummer 6 Abs. 2 Buchstabe e).

10. Dauerzuwiderhandlungen

(1) Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

(2) Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen (s. Nummer 5). Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden (s. Nummer 6 Abs. 2 Buchstabe f).

11. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

12. Besondere Personengruppen

(1) Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder Beauftragter in einem Betrieb) sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

(2) Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

(3) Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

13. Verfahren nach Einspruch

(1) Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Der Einspruchsführer ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs. 1 OWiG).

(2) Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

(3) Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind.

14. Verfall von Vermögensvorteilen

Hat der Täter oder ein Dritter, für den der Täter gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils gegen den Täter bzw. den Dritten angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29 a OWiG).

Abschnitt B Einzelne Ordnungswidrigkeiten

I. Sachbereich Abfallentsorgung

Vorbemerkung

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 2 des Abfallgesetzes (AbfG) genannten Rechtsgüter, ist – neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 AbfG und § 36 des Landesabfallvorschaltesgesetzes (LAbfVG) besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Die im Bußgeldkatalog genannten Beträge und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muß in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Rahmensätzen verlangen. So nennt der Tatbestandskatalog auch nur die Begehungsweise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die z. B. in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten liegen. Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze **nicht** die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, daß sie die Abfälle nicht den dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zuführen; die Geldbuße muß grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. -entgelte, Transportkosten) übersteigen (siehe hierzu Abschnitt A Nummer 6 Abs. 3; vgl. auch Nummer 14 zum Verfall von Vermögensvorteilen).

Das Kernstück des Bußgeldkataloges bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in Spalte 2. Die in sie aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach Abfallarten gegliedert und dort weiter unterteilt in Gruppen, in denen Beispiele aufgeführt sind, die nach Art, Größe und Menge Anhaltspunkte geben für die Einreihung weiterer Einzelgegenstände des Abfalls.

In Spalte 1 sind Kennziffern für die einzelnen Tatbestände enthalten, die sich aus der Gliederung ergeben.

Spalte 3 ist für die Geldbuße und ein eventuelles Verwarnungsgeld vorgesehen. Spalte 4 ist Bemerkungen vorbehalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere soweit die Handlung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen ist.

**Abschnitt B
Besonderer Teil**

**I.
Sachbereich Abfallentsorgung**

Nr.	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.	Wer außerhalb einer dafür bestimmten Abfallanlage (§ 18 Abs. 1 AbfG)		
1.1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)		<p>Umweltgefährdende Abfallbeseitigung: Straftat nach den §§ 326, 330, 330 a des Strafgesetzbuches (StGB)</p> <p>Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage: Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB</p> <p>Gewässerverunreinigung: a) Straftat nach § 324 StGB b) Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (bis 100 000 DM)</p> <p>Bodenverunreinigung: Straftat nach § 324 a StGB</p> <p>Verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 27, § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO)</p>
1.1.1	behandelt, lagert oder ablagert, z.B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen (vgl. Spalte Bemerkungen),		
1.1.1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie z. B. Zigaretenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis ½ l (Spülmittel, Farbreste etc.	30 *	

Nr.	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.1.1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. einzelne Gegenstände von gewisser Bedeutung, wie z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von ½ bis 1 l	40 *	
1.1.1.3	über Nr.1.1.1.2 hinaus eine Menge von bis zu 2 kg bzw. 2 l	40 – 100	
1.1.1.4	eine Menge über 2 kg bzw. 2 l	100 – 400	
1.1.1.5	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände, wie z. B. Glasflaschen, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	40 * - 100	
1.2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert oder abgelagert		siehe Bemerkungen Hausmüll
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs, wie z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	75 * - 300	
1.2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs, wie z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	200 – 600	
1.2.3	mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1 m ³ oder 2 Zentner	200 – 600	
1.2.4	Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 2 Zentner	800 – 3000	
1.3	Altreifen behandelt, lagert, abgelagert		siehe Bemerkungen bei Hausmüll
1.3.1	einen Altreifen	60 *	
1.3.2	Mengen bis zu 5 Stück	150 - 400	

Nr.	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.3.3	größere Mengen	400 – 2000	
1.4	Fahrzeuge und ähnliches		siehe Bemerkungen bei Hausmüll
1.4.1	lagert, abgelagert		
1.4.1.1	ein Fahrrad		
1.4.1.1.1	bei sofortiger Beseitigung	40 – 100	
1.4.1.1.2	sonst	200 – 400	
1.4.1.2	ein Moped oder Motorrad		
1.4.1.2.1	bei sofortiger Beseitigung	100 – 200	
1.4.1.2.2	sonst	200 – 400	
1.4.1.3	einen PKW		
1.4.1.3.1	bei sofortiger Beseitigung	300 – 1000	
1.4.1.3.2	sonst	1000 – 8000	
1.4.1.4	einen LKW, Anhänger, Traktor, Wohn- wagen, Omnibus		
1.4.1.4.1	bei sofortiger Beseitigung	800 – 4000	
1.4.1.4.2	sonst	2000 – 10000	
1.4.2.1	Einzelfall	600 – 5000	
1.4.2.2	sonst	2000 – 20000	
1.5	Bauschutt behandelt, lagert, ablagert		siehe Bemerkungen bei Hausmüll
1.5.1	Menge bis ½ m³	75 *	
1.5.2	Menge bis 1 m³	100 – 500	
1.5.3	Menge bis 5 m³	500 – 1200	
1.5.4	Menge über 5 m³	1200 - 3000	
1.6	schlammige Stoffe behandelt, lagert, ablagert (z. B. Fäkalien, Gärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)		Ausgenommen ist die landwirtschaftliche, forst- wirtschaftliche und gärtnerische Verwertung gemäß § 15 AbfG und den Vorgaben der Klär- schlammverordnung (AbfKlärV).
1.6.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z. b. Hundekot)	20 – 40 *	siehe Bemerkungen bei Hausmüll
1.6.2	Menge bis 1 m³	100 – 500	
1.6.3	Menge über 5 m³	400 - 1000	

Nr.	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.6.4	Menge bis 20 m ³	1000 – 3000	
1.6.5	Menge bis 100 m ³	3000 – 20000	
1.6.6	Menge über 100 m ³	20000 – 100000	
1.7	Schlachtabfälle und Tierkadaver behan- delt, lagert, ablagert		siehe Bemerkungen bei Hausmüll
1.7.1	Menge bis 20 kg	40 – 200	
1.7.2	Menge darüber	200 – 2000	
2.	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 AbfG		
2.1	Verstoß gegen das Verbot der Überlas- sung von gefährlichen Abfällen an Unbe- fugte	200 – 2000	
2.2	Verstoß gegen die Informations- und Rücknahmepflicht beim Verkehr von Motor- und Getriebeölen	100 – 500	
2.3.1	Errichtung einer Abfallentsorgungsanla- ge ohne Erlaubnis	1000 – 100000	
2.3.2	Wesentliche Änderung einer Abfallent- sorgungsanlage ohne Erlaubnis	500 – 50000	
2.4	Verstoß gegen eine Auflage des Zulas- sungsbescheides für eine Abfallentsor- gungsanlage oder Verstoß gegen eine Anordnung zum Aufbringen von Klär- schlamm oder ähnlichen Stoffen gemäß § 15 Abs. 5 AbfG	500 – 100000	
2.5	Verstoß gegen Anzeigepflichten gemäß §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 Satz 2 AbfG, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 AbfG oder § 18 Abs. 1 AbfG	200 – 2000	
2.6	Verstoß gegen Nachweispflichten gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2 AbfG, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 AbfG	200 – 2000	
2.7	Verstoß gegen die Pflicht zum Führen eines Nachweisbuches	200 – 2000	
2.8	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten gem. § 11 Abs. 4 AbfG. auch in Verbin- dung mit § 15 Abs. 1 AbfG	300 - 2000	

Nr.	Zuwerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
2.9	Verstoß gegen die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall	200 – 2000	
2.10	Einsammeln oder Befördern von Abfällen ohne Genehmigung oder Verstoß gegen eine Auflage der Beförderungsgenehmigung	100 – 100000	
3.	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfG i. V. m. § 10 der Altölverordnung (AltölVO)		
3.1	Verstoß gegen das Verbot der Aufarbeitung von Altölen, die schädliche Stoffe enthalten	1000 – 100000	
3.2	Nichtbeachtung der festgelegten Grenzwerte	1000 – 100000	
3.3	Nichtbeachtung der vorgeschriebenen getrennten Entsorgung	1000 – 100000	
3.4	Verstoß gegen Vermischungsverbote	1000 – 100000	
3.5	Nichtbeachtung von Erklärungspflichten	500 – 5000	
3.6	Nichtvorlegen der Erklärung für die Zollstelle bei grenzüberschreitender Verbringung	500 – 5000	
3.7	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht für Gebinde	500 – 5000	
3.8	Verstoß gegen die Pflicht, auf eine Annahmestelle hinzuweisen	100 – 500	
4.	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfG i. V. m. § 9 AbfklärV		
4.1	Aufbringen von Klärschlamm ohne Bodenuntersuchung	1000 – 20000	
4.2	Abgabe oder Aufbringen von Klärschlamm ohne die vorgesehenen Untersuchungen	1000 – 20000	
4.3	Aufbringen von Klärschlamm aus bestimmten Kleinkläranlagen ohne Analyse oder ohne Zuleitung der Ergebnisse der Analyse an die zuständige Behörde	500 – 10000	
4.4	Nichtbeachtung von Aufbringungsverboten oder Beschränkungen	1000 - 20000	

Nr.	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
4.5	Verstoß gegen Anbauverbote	1000 – 20000	
4.6	Verstoß gegen die Pflicht zur Einarbeitung des Klärschlammes in den Boden	1000 – 20000	
4.7	Verstoß gegen das Aufbringungsverbot auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden bei bestimmten Schwermetallgehalten	2000 – 40000	
4.8	Aufbringen von Klärschlamm mit zu hoher Schadstofffracht	2000 – 40000	
4.9	Überschreitung der Aufbringungsmenge	1000 – 20000	
4.10	Verstoß gegen Nachweispflichten	500 – 5000	
4.11	Verstoß gegen das Verbot, Klärschlamm auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche zu lagern, soweit nicht für die Aufbringung erforderlich	2000 – 40000	
5.	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 5 der Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen		
5.1	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht	100 – 1000	
5.2	Verstoß gegen die Pfandpflicht	100 – 1000	
6-	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfG i. V. m. § 27 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV)		
6.1	Beeinträchtigung der Lesbarkeit und Dokumentenechtheit der Eintragungen	50 – 5000	
6.2	Verstoß gegen Pflichten zum Ausfüllen des Entsorgungsnachweises, des Sammelentsorgungsnachweises, des Begleitscheins und des Übernahmescheins	50 – 5000	
6.3	Verstoß gegen die Pflicht zum Führen des vereinfachten Entsorgungsnachweises	50 – 1000	
6.4	Verstoß gegen die Pflicht zum Führen des Nachweisbuches	50 - 5000	

Nr.	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
6.5	Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten	50 – 5000	
7.	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfG i. V. m. § 6 Abs. 1 der Ver- ordnung über die Entsorgung gebrauch- ter halogenierter Lösemittel		
7.1	Verstoß gegen das Gebot, die Lösemit- tel getrennt zu halten, oder gegen das Vermischungsverbot	500 – 100000	
7.2	Verstoß gegen Rücknahmepflichten	500 – 10000	
7.3	Verstoß gegen Erklärungspflicht	500 – 5000	
7.4	Verstoß gegen die Kennzeichnungs- pflicht	500 – 5000	
8.	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfG i. V. m. § 12 der Verpa- ckungsverordnung		
8.1	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht für Transportverpackung	100 – 5000	
8.2	Verstoß gegen die Pflicht, Umverpa- ckungen zu entfernen oder Gelegenheit dazu zu geben	100 – 5000	
8.3	Nichtbeachtung von Hinweispflichten	100 – 2000	
8.4	Verstoß gegen die Pflicht zum Bereitstel- len von Sammelgefäßen	100 – 5000	
8.5	Verstoß gegen Verwertungspflichten für Umverpackungen	100 – 10000	
8.6	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen	100 – 5000	
8.7	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht für gebrauchte Verkaufsverpackungen	100 – 5000	
8.8	Verstoß gegen die Verwertungspflicht für Verkaufsverpackungen	100 – 10000	
8.9	Verstoß gegen Pfandpflichten	100 – 5000	

Nr.	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
9.	Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Abfallverbringungsgesetzes		Unerlaubte grenzüberschreitende Abfallverbringung: Straftat nach § 326 Abs. 2 StGB
9.1	Verstoß gegen die Anordnung, zusätzliche Angaben gem. Art. 4 Abs. 2 a Unterabs. 1 Satz 2, Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 der EG- Abfallverbringungsverordnung zu machen	500 – 5000	
9.2	Grenzüberschreitende Abfallverbringung ohne Genehmigung oder ohne Zustimmung nach Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 2, auch in Verbindung mit Art. 10, Art. 17 Abs. 4 oder 6 oder Art. 22 Abs. 1, Art. 15 Abs. 7, auch in Verbindung mit Art. 17 Abs. 8 oder Art. 20 Abs. 6, auch in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 der EG-Abfallverbringungsverordnung	2000 – 5000	
9.3	Verstoß gegen Nachweispflichten gem. Art. 5 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3, auch in Verbindung mit Art. 9 Abs. 5, Art. 10, Art. 17 Abs. 4 oder 5 oder Art. 22 Abs. 1, Art. 15 Abs. 8 Unterabs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Art. 17 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 oder Art. 23 Abs. 6 Unterabs. 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 15 Abs. 8 Unterabs. 3, Art. 20 Abs. 7 Unterabs. 1 Satz 2, Art. 23 Abs. 6 Unterabs. 3 Satz 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung	500 – 5000	
9.4	Grenzüberschreitende Abfallverbringung vor Fristablauf gem. Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1, auch in Verbindung mit Art. 17 Abs. 4 oder Art. 22 Abs. 1 a der EG-Abfallverbringungsverordnung	2000 – 100000	
9.5	Grenzüberschreitende Abfallverbringung trotz Vorliegens von Einwänden gem. Art. 24 Abs. 6 der EG- Abfallverbringungsverordnung	2000 - 100000	

Nr.	Zuwerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
9.6	Grenzüberschreitende Abfallverbringung trotz Verbots gemäß Art. 14 Abs. 1 oder 2 a, Art. 16 Abs. 1 oder Abs. 3 a, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 oder Art. 21 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung	2000 – 100000	
9.7	Verstoß gegen Nachweispflicht gem. § 4 Abs. 5 des Abfallverbringungsgesetzes	500 – 5000	
9.8	Verstoß gegen die Anordnung von Rückführungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes	1000 – 50000	
9.9	Verstoß gegen die Pflicht gem. § 10 des Abfallverbringungsgesetzes, Warntafeln an Fahrzeugen anzubringen	200 – 2000	
10.	Ordnungswidrigkeiten nach § 36 des Landesabfallvorschatgesetzes (LAbfVG)		
10.1	Verbringen von Abfällen ins Plangebiet ohne die erforderliche Zustimmung	500 – 20000	
10.2	Vornahme von Veränderungen trotz Veränderungssperre	200 – 10000	
10.3.	Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungsanlage vor der Abnahme ohne Zustimmung	500 – 5000	
10.4	Verstoß gegen die Pflicht, Untersuchungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 LAbfVG durchzuführen	200 – 5000	
10.5	Verstoß gegen die Pflicht, Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung aufzubewahren	200 – 2000	
10.6	Verstoß gegen die Pflicht, bekanntgewordene Ablagerungen von Abfällen unverzüglich anzuzeigen	200 - 2000	
11.	Ordnungswidrigkeiten gem. § 5 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV)		
11.1	in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 AbfG		

Nr.	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
11.1.1	Verstoß gegen eine Anordnung gem. § 1 Abs. 2 AbfKompVbrV		
11.1.1.1	bei geringer Bedeutung (insbesondere, wenn sich der Verstoß auf nur geringe Mengen nicht schadstoffhaltiger Abfälle im privaten Bereich ohne Gefährdung von Menschen und Umwelt bezieht)	40* - 200	
11.1.1.2	sonst	200 – 5000	
11.1.2	Verrottenlassen mit erheblicher Geruchsbelästigung	100 – 1000	
11.1.3	Verrottenlassen schadstoffhaltiger oder mit Schadstoffen behafteter Materialien	300 – 3000	
11.1.4	Verstoß gegen eine Anordnung gem. § 2 Abs. 6 AbfKompVbrV	500 – 5000	
11.1.5	Verbrennung pflanzlicher Abfälle ohne erforderliche Genehmigung oder entgegen einer behördlichen Auflage		
11.1.5.1	bei geringer Bedeutung (geringe Menge nicht schadstoffhaltiger pflanzlicher Abfälle im privaten Bereich)	50* - 200	
11.1.5.2	sonst	200 – 5000	
11.1.6	Verbrennung pflanzlicher Abfälle unter Verstoß gegen Vorschriften über Ort, Zeit, Art und Weise der Verbrennung		
11.1.6.1	von geringer Bedeutung (geringe Menge nicht schadstoffhaltiger Abfälle im privaten Bereich ohne Gefährdung von Menschen und Umwelt)	50* - 200	
11.1.6.2	sonst	200 - 2000	
11.2	in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 6 des Vorschaltgesetzes zum Immissionschutz (LImSchG)		
11.2.1	Verstoß gegen eine Anordnung gem. § 1 Abs. 2 AbfKompVbrV		

Nr.	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte)	Geldbuße DM * Verwarnungs- geld möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
11.2.1.1	bei geringer Bedeutung (insbesondere, wenn sich der Verstoß auf nur geringe Mengen nicht schadstoffhaltiger Abfälle im privaten Bereich ohne Gefährdung von Menschen und Umwelt bezieht)	40* - 200	
11.2.1.2	sonst	200 – 5000	
11.2.2	Verbrennung von Abfällen aus Haushaltungen und Gärten außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen ohne Zulassung durch eine Verordnung der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 4 Abs. 2 Abf-KompVbrV oder entgegen den Bestimmungen einer solchen Verordnung		
11.2.2.1	bei geringer Bedeutung (geringe Menge nicht schadstoffhaltiger pflanzlicher Abfälle im privaten Bereich)	50* - 200	
11.2.2.2	sonst	200 – 5000	
11.2.3	Verbrennen von Abfällen ohne die erforderliche Aufsicht	100 - 1000	

**II.
Sachbereich Immissionsschutz**

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
A	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)		
1.	Genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes		
1.1	Errichtung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)		<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Betrieb ohne Genehmigung: Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2, daneben auch nach den §§ 325, 330, 330 a StGB prüfen 2. Nach § 20 Abs. 2 BImSchG soll die Anlage stillgelegt bzw. muß sie beseitigt werden. 3. Bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlage(-teile)
1.1.1	Errichtung von Anlagen, die in Spalte 1, auch i. V. m. Spalte 2 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlagenteile)		
1.1.1.1	bis zu 100 000 DM,	1000 – 5000	
1.1.1.2	über 100 000 DM bis 1 Mio. DM,	1000 – 10000	
1.1.1.3	über 1 Mio. DM bis 10 Mio. DM,	5000 – 50000	
1.1.1.4	über 10 Mio. DM beträgt	10000 – 100000	
1.1.2	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	1000 – 10000	
1.1.3	Errichtung von Anlagen, die in Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlage (Anlagenteile)		
1.1.3.1	bis zu 100 000 DM,	500 – 5000	
1.1.3.2	über 100 000 DM bis zu 1 Mio. DM,	1000 – 7000	
1.1.3.3	über 1 Mio. DM bis 10 Mio. DM,	1000 – 10000	
1.1.3.4	über 10 Mio. DM beträgt.	5000 - 50000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)		<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei grob pflichtwidrigem Verstoß: Straftat nach den §§ 325, 330, 330 a StGB prüfen 2. Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)
1.2.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch		
1.2.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden,	500 – 5000	
1.2.1.2	kurzzeitig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden,	1000 – 10000	
1.2.1.3	kurzzeitig (bis zu 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können,	5000 – 30000	
1.2.1.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden,	10000 – 50000	
1.2.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können.	20000 – 100000	
1.2.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient,		
1.2.2.1	wenn dadurch die in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden,	500 – 5000	
1.2.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt,	500 – 8000	
1.2.2.3	* wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu einer Woche) um höchstens 3 dB(A) überschritten werden,	1000 - 10000	
1.2.2.4	* wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden,	2000 – 20000	
*	<p>An die Stelle der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte treten die Immissionswerte der TA Lärm, sofern in der Genehmigung keine Werte bestimmt sind. Bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswerte überschritten sind, sind die nach der TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionswerten (nach Genehmigungsurkunde oder TA Lärm) zu vergleichen.</p>		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.2.2.5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden,	5000 – 30000	
1.2.2.6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB(A) überschritten werden,	5000 – 30000	
1.2.2.7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden,	1000 – 50000	
1.2.2.8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden.	20000 – 100000	
1.2.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen,		
1.2.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dienen und		
1.2.3.1.1	die Vermeidung der Reststoffe,	1000 – 20000	
1.2.3.1.2	die Verwertung der Reststoffe,	1000 – 20000	
1.2.3.1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,	10000 – 50000	
1.2.3.1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen,	1000 – 5000	
1.2.3.2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dienen,	500 – 5000	Vollzug des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG setzt Verordnung nach § 5 Abs. 2 BImSchG voraus.
1.2.3.3	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, daß auch nach einer Betriebseinstellung		
1.2.3.3.1	von der Anlage oder dem Anlagen Grundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können,	1000 - 30000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.2.3.3.2	vorhandene Reststoffe verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,	1000 – 10000 5000 – 20000	
1.2.3.4	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen,	500 – 10000	
1.2.3.5	wenn sie der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen,	1000 – 10000	
1.2.3.6	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben.	300 – 3000	
1.3	Wesentliche Änderung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 15 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)		siehe Nummer 1.1
1.3.1	Wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte 1 auch i. V. m. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		
1.3.1.1	bis zu 100 000 DM,	1000 – 5000	
1.3.1.2	über 100 000 DM bis 1 Mio. DM,	1000 – 10000	
1.3.1.3	über 1 Mio. DM bis 10 Mio. DM,	5000 – 50000	
1.3.1.4	über 10 Mio. DM erfordert hat.	10000 – 100000	
1.3.2	Wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		
1.3.2.1	bis zu 100 000 DM,	500 – 5000	
1.3.2.2	über 100 000 DM bis 1 Mio. DM,	1000 – 7000	
1.3.2.3	über 1 Mio. DM bis 10 Mio. DM,	1000 – 10000	
1.3.2.4	über 10 Mio. DM erfordert hat.	5000 - 50000	
1.4	Verstoß gegen vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 5 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		siehe Nummer 1.2
1.4.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes		

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.4.1.1	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	1000 – 10000	
1.4.1.2	kurzzeitig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	2000 – 20000	
1.4.1.3	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	5000 – 30000	
1.4.1.4	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen.	1000 - 50000	
1.4.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Pflichten dient	500 – 20000	
1.4.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten dient und		
1.4.3.1	die Vermeidung der Reststoffe,	1000 – 20000	
1.4.3.2	die Verwertung der Reststoffe	1000 - 20000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.4.3.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,	10000 – 50000	
1.4.3.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft.	1000 – 5000	
1.4.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ergebenden Pflichten dient	500 – 5000	siehe Nummer 1.2.3.2
1.4.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten sicherstellen soll, daß auch nach einer Betriebseinstellung		
1.4.5.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können,	1000 – 30000	
1.4.5.2	vorhandene Reststoffe		
1.4.5.2.1	verwertet oder	1000 – 10000	
1.4.5.2.2	als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.	5000 – 20000	
1.5	Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 BImSchG und gegen die Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)		
1.5.1	Unterlassung der Mitteilung trotz behördlicher Aufforderung	500 – 5000	
1.5.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Mitteilung	500 – 5000	
1.5.3	Verspätete Abgabe einer Mitteilung	200 – 2000	
1.5.4	Unterlassung der Anzeige	500 – 5000	
1.5.5	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	500 – 5000	
1.5.6	Verspätete Anzeige	200 - 2000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.6	Ermittlung von Emissionen und Immissionen		
1.6.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach den §§ 26 Abs. 1, 28 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		siehe Nummer 1.2 Bemerkung 2
1.6.1.1	Nichterteilung des Auftrages	1000 – 10000	
1.6.1.2	Verspätete Erteilung des Auftrages	500 – 5000	
1.6.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen	500 – 5000	
1.6.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 27 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)		siehe Nummer 1.2 Bemerkung 2
1.6.2.1	Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung	500 – 5000	
1.6.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung	500 – 5000	
1.6.2.3	Verspätete Abgabe der Emissionserklärung	200 – 2000	
1.6.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		siehe Nummer 1.2
1.6.3.1	Nichtausführung der Anordnung	5000 – 50000	
1.6.3.2	Unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	1000 – 20000	
1.6.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	500 – 5000	
1.7	Überwachung		
1.7.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	500 - 5000	<ol style="list-style-type: none"> 1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, daß Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) prüfen

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.7.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
1.7.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
1.7.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann,	500 – 2000	
1.7.2.1.2	anderweitig einholen kann,	100 – 500	
1.7.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	200 – 1000	
1.7.2.3	Verspätete Auskunftserteilung	100 – 500	
1.7.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
1.7.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	200 – 1000	
1.7.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	100 – 500	
1.7.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	500 – 5000	
1.8	Anzeigen		
1.8.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 6 BImSchG)		
1.8.1.1	Unterlassen der Anzeige	500 – 5000	
1.8.1.2	Erstatten einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	200 – 1000	
1.8.1.3	Verspätete Anzeige	500 - 1000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.8.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 7 BImSchG)		
1.8.2.1	Unterlassen der Vorlage	200 – 1000	
1.8.2.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	200 – 1000	
1.8.2.3	Verspätete Vorlage von Unterlagen	100 – 500	
2.	Nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen		
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. BImSchG)		Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes)
2.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm,		
2.1.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten,	300 – 3000	
2.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten,	1000 – 30000	
2.1.1.3	wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können.	3000 – 50000	Bei grob pflichtwidrigem Verstoß: Straftat nach den §§ 325 Abs. 1 und 4; 330 a StGB prüfen
2.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen,		
2.1.2.1	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind,	300 – 3000	
2.1.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen,	1000 – 30000	
2.1.2.3	wenn Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können.	3000 - 50000	siehe Nummer 2.1.1.3

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
2.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG)		
2.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen,	300 – 3000	
2.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen,	1000 – 30000	
2.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können.	3000 – 50000	siehe Nummer 2.1.1.3
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Meßanordnung nach den §§ 26 Abs. 1 oder 29 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		siehe Nummern 2.1 und 2.1.1.3
2.3.1	Nichterteilung des Auftrages nach § 26 BImSchG	500 – 5000	
2.3.2	Verspätete Erteilung des Auftrages	300 – 3000	
2.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BImSchG	300 – 3000	
2.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2 BImSchG	500 – 5000	
2.3.5	Unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	300 – 3000	
2.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	300 – 2000	
2.5	Überwachung		
2.5.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	300 - 3000	<ol style="list-style-type: none"> 1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, daß Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2. § 113 StGB prüfen
2.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
2.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
2.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann,	200 – 1000	
2.5.2.1.2	anderweitig einholen kann.	100 – 300	
2.5.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	100 – 500	
2.5.2.3	Verspätete Auskunftserteilung	100 – 300	
2.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
2.5.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	200 – 500	
2.5.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	100 – 300	
2.5.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	500 – 5000	
2.6	Betrieb eines Fahrzeuges unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 a BImSchG)	100 – 500	
3.	Benzinbleigesetz		
3.1	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen		
3.1.1	nach DIN 5 1607, Ausgabe Januar 1988, mit einem Gehalt an Bleiverbindungen von mehr als 0,015 Gramm je Liter (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 a Benzinbleigesetz) – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		Einziehung gemäß §§ 22 ff. des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) möglich
3.1.1.1	bei Mengen bis zu 1000 m³	1000 – 10000	
3.1.1.2	bei Mengen über 1000 m³	5000 - 50000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
3.1.2	nach DIN 5 1600, Ausgabe Januar 1988, mit einem Gehalt an Bleibverbindungen von mehr als 0,17 Gramm je Liter (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 a Benzinbleigesetz) – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		
3.1.2.1	bei Mengen bis zu 1000 m³	500 – 5000	
3.1.2.2	bei Mengen über 1000 m³	2000 – 20000	
3.2	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen, die an Stelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 b des Benzinbleigesetzes)		Einziehung gemäß §§ 22 ff. OWiG möglich
3.2.1	bei Mengen bis zu 1000 m³	500 – 5000	
3.2.2	bei Mengen über 1000 m³	5000 – 50000	
3.3	Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Benzinbleigesetzes)		
3.3.1	Nichtkenntlichmachung der Mindestqualität, Nichtunterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen oder Nichtbekanntgabe der empfohlenen Qualitäten	500 – 5000	
3.3.2	Nicht richtige Kenntlichmachung der Minderqualität oder nicht richtige Unterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen	500 – 5000	
3.4	Verstöße gegen Überwachungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Benzinbleigesetzes)		
3.4.1	Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers	200 – 1000	
3.4.2	Nichterteilen einer Auskunft	200 – 1000	
3.4.3	Nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft	200 – 1000	
3.4.4	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder der Entnahme von Stichproben	1000 - 10000	<ol style="list-style-type: none"> 1. Obergrenze, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verschleierung eines rechtswidrigen Zustandes 2. § 113 StGB prüfen

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
3.4.5	Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlagen	200 – 2000	
4.	Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV –		
4.1	Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 1. BImSchV oder § 4 Abs. 3 Satz 2 1. BImSchV zugelassenen Brennstoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 1 1. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 – 2000	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tateinheit mit 4.3 möglich 2. Bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen vollziehbare Anordnung, Auflage oder Untersagung: Straftat nach den §§ 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB prüfen
4.2	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, so daß ihre Abgasfahne bei Dauerbetrieb nicht heller ist als der Grauwert 1 der Ringelmann-Skala (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2 1. BImSchV, § 4 Abs. 1 1. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300 – 3000	siehe 4.1 Nr. 2
4.3	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 15 kW oder einer vor dem 1. Oktober 1988 errichteten Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 15 bis 22 kW oder eines Grundofens über 15 kW unter Einsatz anderer als der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 1. BImSchV genannten Brennstoffe (Ordnungswidrigkeit nach den §§ 22, 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2 1. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 – 2000	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tateinheit mit 4.1 möglich 2. siehe 4.1 Nr. 2
4.4	Errichtung oder Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW unter Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration (Ordnungswidrigkeit nach den „ § 22 Nr. 3, 6 Abs. 1 1. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 5000	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tateinheit mit 4.2 möglich 2. siehe 4.1 Nr. 2
4.5	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner, so daß – Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3 1. BImSchV, § 8 1. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG -		siehe 4.1 Nr. 2

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
4.5.1	bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 11 kW die Rußzahl 3 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind,	100 – 1000	Tateinheit mit 4.5.3 möglich
4.5.2	bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW die Rußzahl 2 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind,	200 – 2000	siehe 4.5.1
4.5.3	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 1. BImSchV nicht eingehalten werden.	100 – 1000	Tateinheit mit 4.5.1 bzw. 4.5.2 möglich
4.6	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner, so daß – Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3 1. BImSchV, § 9 1. BImSchV i.V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG –		siehe 4.1 Nr. 2
4.6.1	die maßgebende Rußzahl überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind,	200 – 2000	Tateinheit mit 4.6.3 möglich
4.6.2	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 1. BImSchV nicht eingehalten werden.	100 – 1000	Tateinheit mit 4.6.1 bzw. 4.6.2 möglich
4.7	Errichtung oder Betrieb von Gasfeuerungsanlagen, so daß die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 1. BImSchV nicht eingehalten werden (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3 1. BImSchV, § 10 1. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1000	siehe 4.1 Nr. 2
4.8	Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 genannten Brennstoffe in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW oder in nicht holzbe- oder –verarbeitenden Betrieben (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4 1. BImSchV, § 6 Abs. 2 1. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 10000	siehe 4.1. Nr. 2
4.9	Verweigerung einer Meßöffnung (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 5 1. BImSchV, § 12 1. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1000	Tateinheit mit 4.9 möglich

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
4.10	Verweigerung oder nicht rechtzeitige Gestattung von Messungen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 6 1. BImSchV, § 14 Abs. 1 oder 4 Satz 1 1. BImSchV, auch i. V. m. § 15 Abs. 4 1. BImSchV oder § 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		Tateinheit mit 4.10 möglich
4.10.1	im ersten Falle	100 – 1000	
4.10.2	im Wiederholungsfalle	200 – 2000	
5.	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV –		
5.1	Einsatz anderer als der nach § 2 Abs. 1 2. BImSchV zugelassenen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1000 – 10000	
5.2	Errichtung oder Betrieb		
5.2.1	einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1 2. BImSchV, § 3 Abs. 2 Satz 4 2. BImSchV, § 3 Abs. 3 oder 4 2. BImSchV oder § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 a 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 10000	
5.2.2	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 5 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 b 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 – 2000	
5.2.3	einer Chemischreinigungsanlage einschließlich Selbstbedienungsmaschinen ohne Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal entgegen § 4 Abs. 6 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 c 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
5.2.4	einer Chemischreinigungs- oder Textil- ausrüstungsanlage entgegen § 8 Abs. 1, auch i. V. m. Abs. 2 oder Abs. 3 2. BlmSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 c 2 BlmSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	200 - 5000	
5.2.5			

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
5.2.4	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage entgegen § 8 Abs. 1, auch i. V. m. Abs. 2 oder Abs. 3 2. BlmSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 c 2 BlmSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	200 – 5000	
5.2.5	einer Extraktionsanlage entgegen den Vorschriften nach § 5 Satz 1, 3 oder 4 2. BlmSchV, § 9 Abs. 1 2. BlmSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 d 2. BlmSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	500 – 5000	
5.3	Keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 2. BlmSchV oder § 4 Abs. 2 Satz 1 2. BlmSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	1000 – 10000	
5.4	Nichteinhaltung der zulässigen Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 2. BlmSchV oder § 4 Abs. 2 Satz 1 2. BlmSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 2. BlmSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	500 – 5000	
5.5	Keine Zurückgewinnung von Stoffen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 2. BlmSchV, § 4 Abs. 2 Satz 2 2. BlmSchV oder § 5 Satz 2 2. BlmSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 2. BlmSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	300 – 3000	
5.6	Zu widerhandlungen gegen § 4 2. BlmSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 2. BlmSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)		
5.6.1	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 2. BlmSchV	100 – 1000	
5.6.2	Kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3 2. BlmSchV	200 - 2000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
5.6.3	Vorschriftswidriges Lüften eines Betriebsraumes entgegen § 4 Abs. 4 2. BImSchV	200 – 2000	
5.6.4	Vorschriftswidriger Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Abs. 5 2. BImSchV	500 – 5000	
5.7	Zu widerhandlungen gegen die Sicherstellung von Überschreitungen der Raumluftkonzentration an Tetrachlorenchloroethen entgegen § 6 Abs. 3 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 9 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.7.1	Unterlassen von Maßnahmen	500 – 5000	
5.7.2	Nicht rechtzeitiges Treffen von Maßnahmen	300 – 3000	
5.8	Nichteinrichtung einer Meßöffnung entgegen § 10 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 – 2000	
5.9	Zu widerhandlungen gegen die Eigenüberwachungspflichten nach § 11 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.9.1	Keine Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 2. BImSchV	300 – 3000	
5.9.2	Nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 2. BImSchV	200 – 2000	
5.9.3	Keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 2. BImSchV	300 – 3000	
5.9.4	Keine oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder keine schriftliche Festhaltung des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Abs. 2 2. BImSchV	200 - 2000	
5.10	Zu widerhandlungen gegen die Überwachungspflichten nach § 12 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 bis 16 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
5.10.1	Keine Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 2. BImSchV	300 – 3000	
5.10.2	Nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 2. BImSchV	200 – 2000	
5.10.3	Keine oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Abs. 4 2. BImSchV	200 – 2000	
5.10.4	Unterlassen der Kalibrierung nach § 12 Abs. 7 Satz 2 2. BImSchV	300 – 3000	
5.10.5	Nicht rechtzeitige Kalibrierung nach § 12 Abs. 7 Satz 2 2. BImSchV	200 – 2000	
5.10.6	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 12 Abs. 7 Satz 2 2. BImSchV	100 – 1500	
5.11	Zuwiderhandlungen gegen § 13 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 17 bis 19 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.11.1	Keine Befüllung oder Entnahme einer Anlage entgegen § 13 Abs. 1 2. BImSchV	500 – 5000	
5.11.2	Vorschriftswidrige Entnahme von Rückständen entgegen § 13 Abs. 2 2. BImSchV	300 – 3000	
5.11.3	Keine Lagerung, kein Transport oder Handhabung von Stoffen oder Rückständen in geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3 2. BImSchV	300 – 3000	
5.12	Vorschriftswidrige Ableitung der abgesaugten Abgase entgegen § 14 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
5.13	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 2. BImSchV entgegen § 15 Abs. 1 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1000 – 10000	
5.14	Keine Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Berichten oder Unterlagen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 2. BImSchV, § 12 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3 2. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300 – 3000	
6.	Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieseldieselkraftstoff - 3. BImSchV –		
6.1	Überlassen von leichtem Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgehalt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 3. BImSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG) – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen –		
6.1.1	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts bis zu 20 % und Mengen bis zu 1000 m ³	1000 – 10000	Bestimmungstoleranz nach DIN 5 14 09, 5 14 50 und 5 17 88 (0,04 v.H. des Gewichts zugunsten des Überlassers abziehen)
6.1.2	bei Überschreitung über 20 % und Mengen bis zu 1000 m ³	3000 – 30000	siehe oben
6.1.3	bei Überschreitung bis zu 20 % und Mengen über 1000 m ³	5000 – 50000	siehe oben
6.1.4	bei Überschreitung über 20 % und Mengen über 1000 m ³	10000 – 100000	siehe oben
6.2	Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 5 3. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 und 3 3. BImSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
6.2.1	Keine Führung der Tankbelegbücher	200 – 1000	
6.2.2	Nicht ordnungsgemäße Führung der Tankbelegbücher	200 – 500	
6.2.3	Nichtvorlage der Tankbelegbücher	200 – 500	
6.2.4	Keine, nicht vollständige, nicht fristgemäße Vorlage der Erklärung nach § 5 Abs. 2 3. BImSchV	200 - 500	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
6.3	Zuwiderhandlungen gegen § 6 3. BlmSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 4 bis 7 3. BlmSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)		
6.3.1	Keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der Erklärung nach § 6 Abs. 1 3. BlmSchV	200 – 1000	
6.3.2	Keine Mitführung der Erklärung nach § 6 Abs. 1 3. BlmSchV bis zum ersten Bestimmungsort	200 – 500	
6.3.3	Keine, nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Meldung der Sendung nach § 6 Abs. 2 3. BlmSchV	200 – 1000	
6.3.4	Keine Verfügbarkeit der zollamtlich bescheinigten Erklärung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 3. BlmSchV	200 – 500	
6.3.5	Keine Aufbewahrung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 3. BlmSchV	200 – 400	
7.	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BlmSchV –		
7.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 1 7. BlmSchV mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 7. BlmSchV ausschließt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 7. BlmSchV, § 2 7. BlmSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	1000 – 10000	
7.2	Nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 7. BlmSchV, § 3 7. BlmSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	500 – 5000	
7.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 7. BlmSchV, § 3 7. BlmSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	300 - 1000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
7.4	Nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so daß Emissionen soweit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 7. BImSchV, § 3 7. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300 – 1000	
7.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3 7. BImSchV, §§ 4, 8 7. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	500 – 1000	
7.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	1000 – 5000	
8.	Verordnung über Rasenmäherlärm - 8. BImSchV –		
8.1	Inverkehrbringen oder Einführen von Rasenmähern nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		
8.1.1	ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 b 8. BImSchV, § 2 Abs. 1 Nr. 3 8. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300 – 1000	Pro Mähertyp
8.1.2	bei Überschreitung des zulässigen Schalleistungspegels (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 a 8. BImSchV, § 2 Abs. 1 Nr. 1 8. BImSchV i. V. m. § 3 Abs. 1 8. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG): bis zu 3 dB(A) über 3 dB(A)	500 – 3000 2000 – 20000	Pro Rasenmähertyp Pro Rasenmähertyp
8.2	Betrieb eines Rasenmähers entgegen § 6 Abs. 1 8. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.2.1	in der Zeit von 22 bis 7 Uhr	200 – 1000	
8.2.2	an Sonn- und Feiertagen	200 – 1000	
8.2.3	an Werktagen in der Zeit von 19 bis 22 Uhr	100 -500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
8.3	Inverkehrbringen oder Einführen von Rasenmähern – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen –		
8.3.1	bei Überschreitung des zulässigen Schalldruckpegels am Bedienerplatz (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherungsgesetzes): bis zu 3 dB(A) über 3 dB(A)	800 – 3000 3000 – 20000	Pro Rasenmäher typ Pro Rasenmäher typ
8.3.2	ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung am Bedienerplatz (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 8. BImSchV, § 2 Abs. 1 Nr. 3 8. BImSchV i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes)	500 – 2000	Pro Rasenmäher typ
9.	Störfall-Verordnung - 12. BImSchV –		
9.1	Zu widerhandlungen gegen § 6 Abs. 2 12. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 1 b 1. Halbsatz 12. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
9.1.1	Nichterstellen oder Nichterstellenlassen von Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 12. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 1 1. Halbsatz 12. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1000 – 10000	
9.1.2	Keine Aufbewahrung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 12. BImSchV	1000 – 5000	
9.2	Zu widerhandlungen gegen § 6 Abs. 3 12. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 1 b 2. Halbsatz 12. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
9.2.1	Nichterstellen des Verzeichnisses oder Nichtbereithalten der vorgeschriebenen Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz 12 BImSchV	1000 – 10000	
9.2.2	Keine wöchentliche Fortschreibung des Verzeichnisses nach § 6 Abs. 3 Satz 2 12. BImSchV	1000 - 5000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
9.2.3	Keine gesicherte und kurzfristig verfügbare Aufbewahrung des Verzeichnisses nach § 6 Abs. 3 Satz 3 12. BImSchV	1000 – 5000	
9.3	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sicherheitsanalyse nach den §§ 7, 8 und 9 12. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 2 12. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
9.3.1	Nichtanfertigen nach § 7 12. BImSchV	10000 – 100000	
9.3.2	Nichtanpassen nach § 8 12. BImSchV	5000 – 100000	
9.3.3	Kein gesichertes Bereithalten nach § 9 Satz 1 12. BImSchV	1000 – 10000	
9.3.4	Kein Hinterlegen nach § 9 Satz 1 12. BImSchV	1000 – 10000	
9.3.5	Keine Ergänzung nach § 9 Satz 2 12. BImSchV	5000 – 100000	
9.4	Zu widerhandlungen gegen Meldepflichten nach § 11 12. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 3 12. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
9.4.1	Unterlassen oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 11 Abs. 1 12. BImSchV	1000 – 100000	
9.4.2	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Bestätigung nach § 11 Abs. 2 und 3 12. BImSchV	1000 – 10000	
9.4.3	Keine oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder Berichtigung der Bestätigung nach § 11 Abs. 2 und 3 12. BImSchV	1000 – 10000	
9.5	Keine oder nicht vorschriftsmäßige Öffentlichkeitsinformation	5000 – 50000	
9.6	Unterlassen einer oder Erstattung einer nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Anzeige nach § 12 Abs. 3 12. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 4 12. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1000 - 50000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
9.7	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 1 Abs. 3 12. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 1 a 12. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 a BImSchG)		
9.7.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach		
9.7.1.1	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 12. BImSchV	1000 – 10000	
9.7.1.2	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 12. BImSchV	1000 – 10000	
9.7.1.3	§ 5 Abs. 2 12. BImSchV dient.	1000 – 5000	
9.7.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störanfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auferlegten Pflichten nach		
9.7.2.1	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 12. BImSchV	1000 – 10000	
9.7.2.2	§ 6 Abs. 2 12. BImSchV:		
9.7.2.2.1	Nichterstellen oder Nichterstellenlassen von Unterlagen nach Satz 1	1000 – 10000	
9.7.2.2.2	keine Aufbewahrung nach Satz 2 dient.		
9.7.3	Verstoß gegen eine Anordnung , die der Erfüllung der im Einzelfall auferlegten Pflichten nach den Vorschriften über die Sicherheitsanalyse nach den §§ 7, 8, und 9 12. BImSchV:		
9.7.3.1	Nichtanfertigen nach § 7 12. BImSchV	10000 – 100000	
9.7.3.2	Nichtanpassen nach § 8 12. BImSchV	5000 – 100000	
9.7.3.3	kein gesichertes Bereithalten nach § 9 Satz 1 12. BImSchV	1000 – 10000	
9.7.3.4	keine Hinterlegung nach § 9 Satz 1 12. BImSchV	1000 - 10000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
9.7.3.5	keine Ergänzung nach § 9 Satz 2 12. BImSchV dient.	5000 – 100000	
10.	Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV –		
10.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte		Bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen vollziehbare Anordnung oder Auflage Straftat nach § 325 StGB, darüber hinaus nach den §§ 330, 330a StGB prüfen
10.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 13. BImSchV durch Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.1.1	bis zu 50 %	300 – 800	
10.1.1.2	bis zu 100 %	500 – 1500	
10.1.1.3	über 100 %	1000 – 2500	Je Tag der Überschreitung
10.1.2	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 13. BImSchV durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.2.1	bis zu 50 %	500 – 1000	
10.1.2.2	bis zu 100 %	800 – 2000	
10.1.2.3	über 100 %	1000 – 5000	Je Tag der Überschreitung
10.1.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 13. BImSchV durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.3.1	bis zu 50 %	800 – 4000	
10.1.3.2	bis zu 100 %	1000 – 7000	
10.1.3.3	über 100 %	2000 – 10000	Je Tag der Überschreitung
10.1.4	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 13. BImSchV bei Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
10.1.4.1	95 oder 96 vom Hundert der Werte	300 – 800	
10.1.4.2	90 bis 95 vom Hundert der Werte	500 – 1500	
10.1.4.3	weniger als 90 vom Hundert der Werte	1500 - 3000	Je Kalenderjahr

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
10.1.5	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 13. BImSchV bei Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.5.1	95 oder 96 vom Hundert der Werte	500 – 1000	
10.1.5.2	90 bis 95 vom Hundert der Werte	800 – 2000	
10.1.5.3	weniger als 90 vom Hundert der Werte	2000 – 5000	Je Kalenderjahr
10.1.6	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 13. BImSchV bei Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
10.1.6.1	95 oder 96 vom Hundert der Werte	2000 – 10000	
10.1.6.2	90 bis 95 vom Hundert der Werte	5000 – 50000	
10.1.6.3	weniger als 90 vom Hundert der Werte	10000 – 100000	Je Kalenderjahr
10.1.7	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 13. BImSchV durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.7.1	bis zu 50 %	200 – 350	
10.1.7.2	bis zu 100 %	300 – 500	
10.1.7.3	über 100 %	500 – 1000	Je Halbstundenmittelwert
10.1.8	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 13. BImSchV durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.8.1	bis zu 50 %	300 – 800	
10.1.8.2	bis zu 100 %	500 – 1500	
10.1.8.3	über 100 %	800 – 2500	Je Halbstundenmittelwert
10.1.9	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 13. BImSchV durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.9.1	bis zu 50 %	300 – 2500	
10.1.9.2	bis zu 100 %	500 – 4000	
10.1.9.3	über 100 %	800 - 5000	Je Halbstundenmittelwert

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
10.2	Überschreitung des Schwefelemissionsgrades (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 1 d 13. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		Bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen vollziehbare Anordnung oder Auflage Straftat nach § 325 StGB, darüber hinaus nach den §§ 330, 330a StGB prüfen
10.2.1	bis zu 2 %	500 – 2000	
10.2.2	bis zu 5 %	700 – 3000	
10.2.3	über 5 %	1000 – 5000	Je Tag
10.3	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Anzeige des Ausfalls einer Abgaseinrichtung (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 2 13. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.3.1	Unterlassen der Anzeige	1000 – 3000	
10.3.2	Nicht rechtzeitige Anzeige	500 – 2000	
10.4.	Zu widerhandlungen gegen Ermittlungspflichten nach § 22 Abs. 1 13. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 3 13. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.4.1	Unterlassen der Ermittlungen	10000 – 100000	
10.4.2	Nicht rechtzeitige Ermittlungen	5000 – 50000	
10.5.	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Nachweises nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 13. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 4 13. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	5000 – 50000	
10.6.	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erstellung und Vorlage von Meßberichten nach § 24 Abs. 1 13. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 5 13. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.6.1	Unterlassen der Erstellung	1000 – 10000	
10.6.2	Unterlassen der rechtzeitigen Vorlage	1000 - 5000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
10.7	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ausrüstung von Feuerungsanlagen mit Meßeinrichtungen nach § 25 13. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 6 13. BImSchV i.V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.7.1	Unterlassen der Ausrüstung	10000 – 100000	
10.7.2	Unterlassen der rechtzeitige Ausrüstung	5000 – 50000	
10.8.	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufzeichnung und Auswertung von Messungen und deren Aufbewahrung nach § 26 13. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 7 13. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.8.1	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Aufzeichnung	5000 – 50000	
10.8.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Auswertung	1000 – 5000	
10.8.3	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Aufbewahrung	5000 – 50000	
10.9	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Funktionsprüfung nach § 28 13. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 8 13. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.9.1	Unterlassen der Kalibrierung nach § 28 Abs. 1 oder 2 13. BImSchV	5000 – 50000	
19.9.2	Unterlassen der Funktionsprüfung nach § 28 Abs. 1 13. BImSchV	500 – 5000	
10.9.3	Nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung nach § 28 Abs. 2 13. BImSchV	500 – 5000	
10.9.4	Unterlassen der Berichtsvorlage nach § 28 Abs. 3 13. BImSchV	300 – 3000	
10.9.5	Nicht rechtzeitige Berichtsvorlage nach § 28 Abs. 3 13. BImSchV	200 - 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
10.10	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ableitbedingungen nach § 29 13. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 9 13. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.10.1	Zu geringe Höhe des Schornsteins je 10 % Unterschied zur erforderlichen Höhe	10000 – 100000	
10.10.2	Zu geringe Temperatur je 2 Grad Unterschied zur vorgeschriebenen Temperatur	700	Je 24 Stunden Unterschreitung
11.	Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV –		
11.1	Inverkehrbringen von Baumaschinen – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen –		
11.1.1	bei Überschreitung des zulässigen Schalleistungspegels (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 15. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG): bis zu 3 dB(A) über 3 dB(A) bis zu 10 dB(A) über 10 dB(A)	500 – 5000 2000 – 20000 5000 – 50000	Pro Maschinentyp Pro Maschinentyp Pro Maschinentyp
11.1.2	bei Fehlen einer EWG- Baumusterprüfbescheinigung (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 15. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1000 – 10000	Pro Maschinentyp
11.1.3	bei Fehlen einer EWG-Kennzeichnung (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 15. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300 – 1000	Pro Maschinentyp
11.2	Inverkehrbringen von Baumaschinen – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen –		
11.2.1	bei Überschreitung des zulässigen Schalldruckpegels am Bedienerplatz (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 15. BImSchV i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes): bis zu 3 dB(A) über 3 dB(A)	800 – 3000 2500 - 30000	Pro Maschinentyp Pro Maschinentyp

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
11.2.2	ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung am Bedienerplatz (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 15. BImSchV i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes)	500 – 2000	Pro Maschinentyp
12.	Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle - 17. BImSchV –		
12.1	Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Abs. 2 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 a 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.1.1	Nichteinhaltung der Mindesttemperatur	500 – 5000	
12.1.2	Nichteinhaltung der Verweilzeit	500 – 5000	
12.1.3	Nichteinhaltung des Mindestvolumens an Sauerstoff	500 – 3000	
12.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über den Betrieb von Zusatzbrennern nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 b 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.2.1	Unterlassen des Betriebes der Zusatzbrenner mit Erdgas, Flüssiggas, Heizöl oder Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 17. BImSchV während des Anfahrens oder bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur	1000 – 10000	
12.2.2	Unterlassen des Betriebes der Zusatzbrenner zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen bis sich keine Einsatzstoffe mehr im Feuerraum befinden	500 – 5000	
12.3	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Sicherstellung durch automatische Vorrichtungen nach § 4 Abs. 5 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 c 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.3.1	Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur noch nicht erreicht ist	500 - 5000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
12.3.2	Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen, wenn die Mindesttemperatur nicht aufrecht erhalten werden kann	1000 – 10000	
12.3.3	Keine Unterbrechung der Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann	1000 – 20000	
12.4	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 d 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.4.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 4 Abs. 6 Satz 1 1. Halbsatz 17. BImSchV i. V. m. § 12 Abs. 3 17. BImSchV		
12.4.1.1	bis zu 50 v. H.	200 – 500	
12.4.1.2	bis zu 100 v. H.	300 – 700	
12.4.1.3	über 100 v. H.	500 – 1500	Je Tag der Überschreitung
12.4.2	Überschreitung der Stundenmittelwerte nach § 4 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz 17. BImSchV i. V. m. § 12 Abs. 3 17. BImSchV		
12.4.2.1	bis zu 50 v. H.	200 – 500	
12.4.2.2	bis zu 100 v. H.	300 – 700	
12.4.2.3	über 100 v. H.	500 – 1500	Je Stundenmittelwert
12.4.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 17. BImSchV i. V. m. § 12 Abs. 3 17. BImSchV		
12.4.3.1	bis zu 50 v. H.	300 – 800	
12.4.3.2	bis zu 100 v. H.	500 – 1500	
12.4.3.3	über 100 v. H.	1000 – 5000	Je Tag der Überschreitung
12.4.4	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 17. BImSchV i. V. m. § 12 Abs. 3 17. BImSchV		
12.4.4.1	bis zu 50 v. H.	200 – 500	
12.4.4.2	bis zu 100 v. H.	300 - 700	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
12.4.4.3	über 100 v. H.	500 – 1500	Je Halbstundenmittelwert
12.4.5	Überschreitung der Mittelwerte (die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 17. BImSchV		
12.4.5.1	bis zu 50 v. H.	100 – 250	
12.4.5.2	bis zu 100 v. H.	200 – 500	
12.4.5.3	über 100 v. H.	500 – 1000	Je Mittelwert
12.4.6	Überschreitung der Mittelwerte (die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind) nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 17. BImSchV		
12.4.6.1	bis zu 50 v. H.	100 – 250	
12.4.6.2	bis zu 100 v. H.	200 – 500	
12.4.6.3	über 100 v. H.	500 – 1000	Je Mittelwert
12.4.7	Überschreitung der Emissionszahl nach § 17 Abs. 4 Satz 3 17. BImSchV		
12.4.7.1	bis zu 50 v. H.	200 – 500	
12.4.7.2	bis zu 100 v. H.	300 – 700	
12.4.7.3	über 100 v. H.	500 – 1500	Je Tag der Überschreitung
12.5	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über kontinuierliche Messungen oder ihre Auswertung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 17. BImSchV, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 e 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)		
12.5.1	Keine kontinuierlichen Messungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 17. BImSchV	5000 – 50000	
12.5.2	Keine Registrierungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 17. BImSchV	1000 – 3000	
12.5.3	Keine Auswertung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 17. BImSchV	1000 – 5000	
12.5.4	Keine Auswertung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 17. BImSchV	1000 - 5000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
12.6	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die getrennte Erfassung, Beförderung oder Zwischenlagerung von Reststoffen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 2 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.6.1	Keine getrennte Erfassung der in § 7 Abs. 2 Satz 1 17. BImSchV genannten Reststoffe	5000 – 50000	
12.6.2	Keine Beförderung der Reststoffe nach § 7 Abs. 4 17. BImSchV in geschlossenen Behältnissen	2000 – 20000	
12.6.3	Keine Zwischenlagerung nach § 7 Abs. 4 17. BImSchV	2000 – 20000	
12.7	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 10 Abs. 3 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 3 und Nr. 4 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.7.1	Unterlassen der Kalibrierung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 17. BImSchV	5000 – 50000	
12.7.2	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 17. BImSchV	500 – 5000	
12.7.3	Nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 17. BImSchV	500 – 5000	
12.7.4	Unterlassen der Berichtsvorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 2 17. BImSchV	300 – 3000	
12.7.5	Nicht rechtzeitige Berichtsvorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 2 17. BImSchV	200 - 500	
12.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Vorlage von Meßberichten und Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 17. BImSchV und § 14 Abs. 1 Satz 1 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 5 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
12.8.1	Unterlassen der Erstellung	1000 – 10000	
12.8.2	Unterlassen der rechtzeitigen Erstellung	1000 – 5000	
12.8.3	Unterlassen der Aufbewahrung	1000 – 10000	
12.9	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung von Verbrennungsbedingungen nach § 13 Abs. 1 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 6 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.9.1	Keine Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	500 – 5000	
12.9.2	Nicht rechtzeitige Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	500 – 5000	
12.10	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 7 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.10.1	Keine Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 17. BImSchV	1000 – 10000	
12.10.2	Keine Durchführung von Messungen in der vorgeschriebenen Weise nach § 13 Abs. 2 Satz 1 17. BImSchV	500 – 5000	
12.10.3	Nicht rechtzeitige Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 17. BImSchV	1000 – 10000	
12.11	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Vorlage eines Nachweises nach § 17 Abs. 4 Satz 6 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 8 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.11.1	Unterlassen der Vorlage des Nachweises nach § 17 Abs. 4 Satz 6 17. BImSchV	300 – 3000	
12.11.2	Nicht rechtzeitige Vorlage des Nachweises nach § 17 Abs. 4 Satz 6 17. BImSchV	200 - 500	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
12.12	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 Satz 1 17. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 9 17. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.12.1	Keine Unterrichtung	1000 – 5000	
12.12.2	Keine richtige Unterrichtung	1000 – 5000	
12.12.3	Nicht vollständige Unterrichtung	500 – 3000	
12.12.4	Nicht rechtzeitige Unterrichtung	1000 – 3000	
13.	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV –		
13.1	Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die Chlor- oder Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz enthalten – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen – (Ordnungswidrigkeit nach § 4 1. Halbsatz 19. BImSchV, § 2 Abs. 1 19. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
13.1.1	bei Mengen bis zu 1000 m ³	2000 – 20000	
13.1.2	bei Mengen über 1000 m ³	10000 – 100000	
13.2	Inverkehrbringen von Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen – (Ordnungswidrigkeit nach § 4 2. Halbsatz 19. BImSchV, § 2 Abs. 2 19. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
13.2.1	bei Mengen bis zu 10 m ³	2000 – 20000	
13.2.2	bei Mengen über 10 m ³	10000 - 100000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
14.	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV –		
14.1	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, aus denen bei der Befüllung Kraftstoffdämpfe verdrängt werden nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 20. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.1.1	Errichtung einer Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 20. BImSchV	1000 – 10000	
14.1.2	Betrieb einer Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 20. BImSchV	5000 – 50000	
14.2	Keine Zurückgewinnung von ausgeschiedenen Kraftstoffdämpfen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 20. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1000 – 5000	
14.3	Nichtableiten von Abgasen der Abgasreinigungsrichtung entgegen § 3 Abs. 3 20. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1000 – 5000	
14.4	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht nach § 4 20. BImSchV, eine ortsfeste oberirdische Anlage mit Farbanstrichen zu versehen (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 4 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 3000	
14.5	Nichteinrichtung einer Meßöffnung entgegen § 5 20. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 5 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300 - 3000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
14.6	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung und Instandsetzung eines Gaspendelsystems nach § 6 Abs. 1 Satz 1 20. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 6 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.6.1	Keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung	300 – 3000	
14.6.2	Nicht rechtzeitige Instandsetzung	1000 – 5000	
14.7	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Feststellung des Reinigungsgrades der Abgasreinigungseinrichtung von einem Fachbetrieb nach § 6 Abs. 2 20. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 7 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.7.1	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 20. BImSchV	300 – 3000	
14.7.2	Unterlassen des schriftlichen Festhaltens des Ergebnisses der Feststellung entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 20. BImSchV	300 – 3000	
14.8	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 6 Abs. 3 20. BImSchV und § 7 Abs. 4 Satz 2 20. BImSchV genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 8 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300 – 3000	
14.9	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 7 Abs. 1 20. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 9 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 2000	
14.10	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Feststellung des einwandfreien Zustandes eines Gaspendelsystems und die Beseitigung festgestellter Mängel nach § 7 Abs. 2 20. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 10 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
14.10.1	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 20. BImSchV	500 – 5000	
14.10.2	Keine oder nicht rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 20. BImSchV	1000 – 5000	
14.11	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der in § 7 Abs. 3 Satz 1 20. BImSchV genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 11 20. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300 – 3000	
15.	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV –		
15.1	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 21. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 1 21. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.1.1	Errichtung einer Tankstelle	1000 – 10000	
15.1.2	Betrieb einer Tankstelle	2000 – 20000	
15.2	Nichteinrichtung einer Meßöffnung entgegen § 4 21. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 2 21. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300 – 3000	
15.3	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung und Instandsetzung eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 1 Satz 1 21. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 3 21. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Ntr. 7 BImSchG)		
15.3.1	Keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung	300 – 3000	
15.3.2	Nicht rechtzeitige Instandsetzung	1000 - 5000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
15.4	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufbewahrung und Vorlage der in § 5 Abs. 2 21. BImSchV genannten Unterlagen sowie die Aufbewahrung und Zuleitung der in § 6 Abs. 4 Satz 2, 3 21. BImSchV genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 4 21. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.4.1	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 5 Abs. 2 21. BImSchV	300 – 3000	
15.4.2	Unterlassen der Vorlage an die zuständige Behörde entgegen § 5 Abs. 2 21. BImSchV	300 – 3000	
15.4.3	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 21. BImSchV	300 – 3000	
15.4.4	Unterlassen der Zuleitung an die zuständige Behörde entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 21. BImSchV	300 – 3000	
15.5	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 6 Abs. 1 21. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 5 21. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 – 2000	
15.6	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der in § 6 Abs. 2 21. BImSchV genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 6 21. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5000	
15.7	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Instandsetzung einer Tankstelle und die Durchführung einer Wiederholungsprüfung nach § 6 Abs. 3 21. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 7 21. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.7.1	Keine oder nicht rechtzeitige Instandsetzung	1000 – 5000	
15.7.2	Keine oder nicht rechtzeitige Wiederholungsprüfung	500 - 5000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
15.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage der in § 6 Abs. 5 21. BImSchV genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 8 21. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.8.1	Nichterstellen der Unterlagen entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 21. BImSchV	200 – 2000	
15.8.2	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 21. BImSchV	200 – 2000	
15.8.3	Unterlassen der Vorlage an die zuständige Behörde entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 21. BImSchV	200 – 2000	
Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
B	Vorschaltgesetz zum Immissionschutz – LImSchG –		
1.	Hervorrufen mehr als nur geringfügiger Immissionen bei der Tierhaltung (Ordnungswidrigkeit gemäß § 3 Abs. 2 LImSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 LImSchG)		
1.1	Zur Tageszeit ¹	50 – 300/30*	
1.2	An Sonn- und Feiertagen	80 – 400/50*	
1.3	Zur Nachtzeit ¹	100 – 600/60*	
2.	Unnötiges Anlassen oder Laufenlassen oder Betreiben von Motoren/ motorisierten Wassergeräten (Ordnungswidrigkeit gem. § 3 Abs. 3 LImSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 LImSchG)		
2.1	Unnötiges Anlassen oder Laufenlassen von lärm- oder abgaserzeugenden Motoren (außerhalb von öffentlichen Verkehrswegen)	50 – 400/40*	

¹ Unter Nachtzeit wird die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, unter Tageszeit die Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verstanden.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
2.2	Betreiben von motorisierten Wasserge- räten oder Schneefahrzeugen entgegen dem Verbot gemäß § 3 Abs. 3 LImSchG	100 – 700/50*	
3.	Durchführung von Veranstaltungen, von denen störende Geräusche für Dritte oder die natürliche Umwelt zu erwarten sind, ohne die dafür erforderliche Aus- nahmezulassung gem. § 3 Abs. 6 LImSchG		
3.1	Sportveranstaltungen mit Verbren- nungsmotoren gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 LImSchG außerhalb genehmigungsbe- dürftiger Anlagen nach BImSchG (§§ 4, 6, 15 BImSchG i. V. m. § 1 und Ziff. 10.17 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV)		
3.1.1	soweit Störungen für Dritte oder die natürliche Umwelt eingetreten sind	200 – 10000	
3.1.2	soweit Störungen für Dritte oder die natürliche Umwelt nicht eingetreten sind	100 – 2000	
3.2	Andere öffentliche Veranstaltungen im Sinne von § 3 Abs. 6 Satz 2 LImSchG		
3.2.1	gewerblich		
3.2.1.1	soweit Störungen eingetreten sind	500 – 10000	
3.2.1.2	soweit Störungen nicht eingetreten sind	100 – 3000	
3.2.2	nicht gewerblich		
3.2.2.1	soweit Störungen eingetreten sind	100 – 1500	
3.2.2.2	soweit Störungen nicht eingetreten sind	100 - 700	
4.	Zuwiderhandlungen entgegen einer nach § 4 erlassenen Rechtsverordnung (Rechtsverordnung nach § 4 LImSchG wurde noch nicht erlassen)		
5.	Zuwiderhandlungen gegen ordnungsbe- hördliche Verordnungen nach § 5 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 LImSchG)		

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
5.1	Betreiben einer Anlage entgegen dem allgemeinen oder beschränkten Verbot	300 – 10000	
5.2	Verwendung von Brennstoffen entgegen dem allgemeinen oder für bestimmte Fälle verfügten Verbot	100 – 4000	
5.3	Verstoß gegen die Zulässigkeit von Tätigkeiten oder Verhaltensweisen, die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen untersagt sind	50 – 3000	
6.	Verbrennen von Gegenständen im Freien oder Ver- oder Abbrennen von Flächen gem. § 7 Abs. 1 LImSchG, auch i. v. m. der Verordnung nach § 7 Abs. 2 LImSchG ohne die erforderliche Genehmigung, entgegen den vorgesehenen Auflagen oder unter Verstoß gegen die Vorschriften über Ort, Zeit, Art und Weise der Verbrennung (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 6 LImSchG) ²³		
6.1	gewerblich		
6.1.1	von geringer Bedeutung (geringe Menge und beim Verbrennen können sich keine besonderen Schadstoffe bilden)	100 – 1000/70*	
6.1.2	andere als die in Nr. 6.1.1 genannten Fälle	200 – 5000	
6.2	nicht gewerblich		
6.2.1	von geringer Bedeutung (geringe Menge und beim Verbrennen können sich keine besondere Schadstoffe bilden)	50 – 200/40*	
6.2.2	andere als die in Nr. 6.12 genannten Fälle	200 – 2000	
7.	Störungen der Nachtruhe entgegen dem Gebot gem. § 10 Abs. 1 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß Nr. 23 Abs. 1 Nr. 7 LImSchG)		
7.1	gewerblich	600 - 10000	

² Die zur Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung festgelegten Bußgeldtatbestände gehen vor, soweit es sich bei den betreffenden Gegenständen um Abfälle handelt.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
7.2	nicht gewerblich	100 – 2000/50*	
8.	Belästigungen durch das Benutzen von Tongeräten gemäß § 1 LImSchG		
8.1	Hervorrufen erheblicher Belästigungen Unbeteiligter durch die Benutzung von Tongeräten (Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 8 LImSchG)	50 – 400/40*	
8.2	Benutzung eines Tonträgers in einer Weise, daß andere hierdurch belästigt werden können (Ordnungswidrigkeit gem. § 11 Abs. 2 LImSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 1 LImSchG)	30 – 150/20*	
9.	Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern gem. § 12 LImSchG		
9.1	Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 LImSchG ohne Überschreitung der in § 12 Abs. 2 LImSchG festgelegten Zeiten (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 9 LImSchG)	50 – 400	
9.2	Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern, wobei die in § 12 Abs. 2 LImSchG festgelegten Zeiten überschritten werden (Ordnungswidrigkeit gem. § 23 Abs. 1 Nr. 10 LImSchG)	50 – 200/40*	
10.	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 LImSchG i. V. m. §§ 24 bis 26, 29 Abs. 2 oder 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit gem. § 23 Abs. 1 Nr. 11 LImSch)		
10.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 14 LImSchG i. V. m. § 24 Satz 1 BImSchG		
10.1.1	Nichtbefolgen einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm,		
10.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten,	50 - 1500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
10.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen eintreten,	300 – 5000	
10.1.1.3	wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden könnten.	1000 – 8000	
10.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen,		
10.1.2.1	wenn die Abfälle für die Gesundheit und Sachen ungefährlich sind,	50 – 1500	
10.1.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen,	300 – 5000	
10.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können.	1000 – 8000	
10.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 14 LImSchG i. V. m. § 25 BImSchG,		
10.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belastungen entstehen,	100 – 2000	
10.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belastungen entstehen,	300 – 5000	
10.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können.	1000 – 8000	
10.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Meßanordnung nach § 14 LImSchG i. V. m. § 26 Abs. 1 oder § 29 Abs. 2 BImSchG		
10.3.1	Nichterteilung eines Auftrages gem. § 14 LImSchG i. V. m. § 26 BImSchG	300 – 3000	
10.3.2	Verspätete Erteilung eines Auftrages	100 – 1000	
10.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 14 LImSchG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 BImSchG	100 – 1000	
10.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 14 LImSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 BImSchG	300 - 3000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
10.3.5	Unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung nach § 14 LImSchG i. V. m. § 29 BImSchG	100 – 1000	
10.4.	Verstoß gegen die Aufbewahrungs- und Mitteilungspflicht nach § 14 LImSchG i. V. m. § 31 BImSchG	50 – 1000	
11.	Nichtbefolgung einer Anordnung nach § 15 Satz 1 LImSchG wegen Beseitigung eines gesetzwidrigen oder verordnungswidrigen Zustandes (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 12 LImSchG)	500 – 10000	
12.	Verletzung von Mitwirkungspflichten im Rahmen der Überwachung		
12.1	Verweigerung des Zutritts zum Grundstück oder zu Wohnräumen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 LImSchG)	100 – 1000	
12.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln oder Verhindern von Prüfungen und Messungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 LImSchG)	50 – 300	
12.3	Verstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LImSchG (Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG)		
12.3.1	Verweigerung der Auskunfterteilung	100 – 500	
12.3.2	Unrichtige oder unvollständige Auskünfte	50 – 300	
12.3.4	Verspätete Auskünfte	50 - 200	

**III.
Sachbereich Gewässerschutz**

**Teil I
Allgemeiner Gewässerschutz**

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.	Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)		<ol style="list-style-type: none"> 1. Straftat nach den §§ 324, 326, 330 330 a StGB prüfen 2. Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen
1,1	Einbringen von Altautos in Gewässer	3000 - 10000	

**III.
Sachbereich Gewässerschutz**

**Teil I
Allgemeiner Gewässerschutz**

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.	Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)		1. Straftat nach den §§ 324, 326, 330 330 a StGB prüfen 2. Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen
1.1	Einbringen von Altfahrzeugen in Gewässer	3000 – 10000	
1.2	Einbringen von Behältern mit wassergefährdenden Stoffen	2000 – 100000	
1.3	Hineinwerfen von Abfall in geringfügigen Fällen (Papier-, Picknickabfälle, Flaschen, Holz u.ä.)	20 – 200	
1.4	Einbringen von festen Stoffen in größeren Mengen oder von erhöhter Gefährlichkeit	1000 – 100000	
2.	Unbefugtes Einleiten von (flüssigen) Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 330, 330 a StGB prüfen
2.1	Einleiten von Mineralöl, Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln		
2.1.1	bis zu 1 Liter	200 – 3000	
2.1.2	bis zu 5 Liter	500 – 10000	
2.1.3	mehr als 5 Liter	1000 – 50000	
2.2	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten		
2.2.1	in unbedeutenden Mengen	50 – 200	
2.2.2	in bedeutenden Mengen	2000 – 50000	
2.2.3	von erhöhter Gefährlichkeit	200 – 50000	
2.3	Einleiten von Abwasser		
2.3.1	Niederschlagswasser aus Hof- oder Verkehrsflächen	100 – 1000	
2.3.2	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosaft		
2.3.2.1	einmalig	300 – 5000	
2.3.2.2	über eine längere Zeit	1000 - 10000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
2.3.3	Sonstiges Einleiten von Abwasser	100 – 1000	
2.3.3.1	gewerbliches Abwasser	1000 – 10000	
2.3.3.2	mit Giftstoffen	5000 – 100000	
2.3.3.3	häusliches Abwasser nach Vorklärung	100 – 2000	
2.3.3.4	ohne Vorklärung	500 – 5000	
2.3.3.5	Kraftfahrzeugwaschwasser	200 – 1000	
2.3.3.6	beim Waschen im Gewässer	300 – 1500	
3.	Unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach den §§ 332d, 330, 330 a StGB prüfen
3.1	Einleiten von Mineralöl	150 – 50000	Nach Menge und der Wassergefährlichkeit staffeln
3.2	Einleiten von giftigen Stoffen	1000 – 100000	
3.3	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten	50 – 50000	Nach Menge und der Wassergefährlichkeit staffeln
3.4	Einleiten von Abwasser		
3.4.1	Einleiten von Niederschlagswasser aus Hof- und Verkehrsflächen	300 – 3000	
3.4.2	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosaft		
3.4.2.1	einmalig	300 – 10000	
3.4.2.2	über eine längere Zeit	1000 – 15000	
3.4.3	Sonstiges Einleiten von Abwasser		
3.4.3.1	gewerbliches Abwasser	1500 – 10000	
3.4.3.2	häusliches Abwasser nach Vorklärung ohne Vorklärung	200 – 1500 500 – 5000	
3.4.3.3	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	500 – 5000	
4.	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung (§41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 330, 330 a StGB prüfen, Zwangsmittel prüfen
4.1	Überwachungswerte nicht beachtet	200 – 20000	
4.2	Anzeigepflichten nicht beachtet	50 – 300	
4.3	Auflagen über Bauausführung nicht beachtet	50 - 10000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
4.4	Angeordnete Messungen nicht durchgeführt	500 - 5000	
4.5	Betriebsanweisung nicht gefertigt	200 – 1000	
4.6	Betriebstagebuch nicht oder unvollständig geführt	300 – 2000	
4.7	Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Anlagen nicht beachtet	300 – 5000	
4.8	Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft oder der Fischerei nicht beachtet	200 – 3000	
5.	Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 41 Abs. 1 Nr. 8 WHG)	100 – 2000	
6.	Nichtbefolgen von Pflichten und Anordnungen im Zusammenhang mit der Überwachung einer Benutzung nach § 21 WHG (§41 Abs. 1 Nr. 7 WHG)	100 – 3000	
7.	Unbefugtes Benutzen von Grundwasser, unbefugter Gewässerausbau (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 11 WHG)		
7.1	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser	2 DM je m ³ geförderten Grundwassers, mind. 100 DM	Straftat nach den §§ 324, 330 StGB prüfen
7.2	Erdaufschluß zur Herstellung von Sand- und Kiesgruben	2 – 5 DM je m ³ Abbaugut gewachsenen Bodens mind. 1000 DM	
7.3	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 31 Abs. 1 WHG festgestellten oder genehmigten Plan	300 – 100000	
7.4	Abweichen von einem nach § 31 Abs. 1 WHG festgestellten oder genehmigten Plan	300 – 100000	
8.	Unbefugtes Entfernen, Abändern oder Beschädigen zur Bestimmung der Uferlinie angebrachter Zeichen gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	50 - 300	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
9.	Unbefugtes Betreiben oder Benutzen einer Stauanlage		
9.1	Verändern der Beschaffenheit von Staumarken oder Festpunkten (§ 143 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG)	20 – 250	
9.2	Verbotswidriges Aufstauen oder Ablassen aufgestauten Wassers (§ 145 Abs. 1 Nr. 8 BbgWG)	150 – 1000	
9.3	Nichtbefolgen einer Anordnung nach § 52 BbgWG (§ 145 Abs. 1 Nr. 6 BbgWG)	100 – 1000	
10.	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 145 Abs. 1 Nr. 3 a BbgWG)		
10.1	ohne Genehmigung	100 – 10000	
10.2	unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage	100 – 5000	
11.	Errichtung, Anlegen oder Änderung von Anlagen und Anpflanzungen oder sonstige Veränderung der Erdoberfläche in Überschwemmungsgebieten (§ 145 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG)		
11.1	ohne Genehmigung	100 – 10000	
11.2	unter Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage	100 – 5000	
12.	Benutzung von Grundwasser in besonders geschützten Gebieten ohne Erlaubnis gemäß § 55 (§ 145 Abs. 1 Nr. 9 BbgWG)	500 – 50000	
13.	Verletzung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 145 Abs. 1 Nr. 11 BbgWG)	500 – 50000	
14.	Betrieben von Abwasseranlagen (§ 145 Abs. 1 Nr. 3 d BbgWG)		
14.1	ohne Genehmigung	100 – 10000	
14.2	unter Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage	100 – 5000	
15.	Verletzung der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen oder Indirekteinleitungen (§ 145 Abs. 1 Nr. 3 e BbgWG)	100 - 5000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
16.	Verletzung der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen oder zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen hierzu (§ 145 Abs. 1 Nr. 14 b BbgWG)	100 – 5000	
17.	Verletzung der Unterrichtungspflicht nach § 70 Abs. 3 BbgWG oder der Mitteilungspflicht nach § 72 Abs. 5 BbgWG (§ 145 Abs. 1 Nr. 12 BbgWG)	50 – 1000	
18.	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur Regelung von Indirekteinleitungen (§ 145 Abs. 1 Nr. 13 BbgWG)	100 – 10000	Vollzug setzt entsprechende Verordnung gem. § 72 Abs. 1 BbgWG voraus
19.	Verletzung der Pflicht zur Aufbewahrung der Untersuchungsergebnisse gem. § 73 Abs. 2 BbgWG (§ 145 Abs. 1 Nr. 14 a BbgWG)	100 – 2000	
20.	Verletzung der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnissen zu Indirekteinleitungen nach § 74 BbgWG (145 Abs. 1 Nr. 14 c BbgWG)	100 – 10000	
21.	Errichtung oder Betrieb von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung unter Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder Nichtbefolgen einer Anordnung zur Anpassung an die Anforderungen nach § 61 Abs. 1 BbgWG (§ 145 Abs. 1 Nr. 10 a bis c BbgWG)	150 – 10000	
22.	Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 145 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 BbgWG)	150 – 2000	
23.	Verletzung der Unterhaltungspflicht von Hochwasserschutzanlagen (§ 145 Abs. 1 Nr. 15 BbgWG)	500 – 50000	
24.	Vornahme einer auf Deichen untersagten Handlung (§ 145 Abs. 1 Nr. 16 BbgWG)	50 – 2000	
25.	Verstöße gegen die Duldungspflichten gemäß § 106 Abs. 1 BbgWG (§ 145 Abs. 1 Nr. 18 BbgWG)	100 - 1000	

Teil II

Verstöße gegen Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder das Befördern wassergefährdender Stoffe

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.	Verstöße beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG		<ol style="list-style-type: none"> 1. Straftat nach den §§ 324, 326, 329, 330, 330 a StGB prüfen, 2. bei Nummern 1.1 bis 1.11 nach dem Fassungsvermögen der Anlage und der Wassergefährlichkeit staffeln, 3. soweit außerhalb von Anlagen vgl. Nummer 3
1.1	Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 a WHG) sowie hinsichtlich der Beschaffenheit von Anlagen, insbesondere technischem Aufbau, Werkstoff oder Korrosionsschutz	150 – 10000	
1.2	Verwenden von Anlagen, Anlagenteilen oder Schutzvorkehrungen ohne Eignungsfeststellung (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 b WHG)		
1.2.1	Flüssigkeitsbehälter oder Betriebsrohrleitungen ohne Eignungsfeststellung	150 – 10000	
1.2.2	Schutzvorkehrungen (insbesondere Anzeige- und Warnvorrichtung) ohne Eignungsfeststellung	150 – 5000	
1.2.3	Sonstige Anlagenteile, z.B. Beschichtung von Auffangräumen, aus nicht zugelassenem Material	100 – 2000	
1.3	Unterlassene Beauftragung eines Fachbetriebes, unterlassene Eigenüberwachung einer Anlage, Nichtabschließen eines Überwachungsvertrages oder Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 c WHG)	150 – 2000	
1.4	Verstöße beim Befüllen und Entleeren von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 d WHG)		
1.4.1	Mangelhafte Überwachung	100 – 1000	
1.4.2	Nichtüberprüfen des ordnungsgemäßen Zustandes der Sicherheitseinrichtungen	100 – 1000	
1.4.3	Überschreiten der Belastungsgrenzen der Anlage oder Sicherheitseinrichtungen	150 - 2000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.4.4	Verwenden von Rohren und Schläuchen, die nicht dicht und tropfsicher verbunden sind	150 – 2000	
1.4.5	Befüllen oder Befüllenlassen von Lagerbehältern ohne selbsttätig schließende Abfüll- oder Überfüllsicherung	150 – 2000	
1.5	Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen ohne Gütezeichen oder Überwachungsvertrag (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 e WHG)	500 – 15000	
1.6	Nichtanzeige einer nach § 20 Abs. 1 BbgWG anzeigepflichtigen Handlung (§ 145 Abs. 1 Nr. 7 BbgWG)	50 – 1500	
1.7	Verletzung der Meldepflicht nach § 21 Abs. 2 BbgWG (§ 145 Abs. 1 Nr. 7 BbgWG)	100 – 5000	
2.	Verstöße beim Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungsanlagen nach § 19 a WHG		<ol style="list-style-type: none"> 1. Verstöße gegen Gewerberecht prüfen, 2. Straftat nach den §§ 329, 330 StGB prüfen, 3. nach Länge der Rohrleitungsanlagen staffeln
2.1	Errichtung oder Betrieb einer Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	1000 – 50000	
2.2	Wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage oder des Betriebs einer Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	500 – 30000	
2.3	Zu widerhandlungen gegen eine vollziehbare Auflage nach § 19 Abs. 1 WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG) oder nach § 19 e Abs. 2 Satz 4 WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 5 WHG)	300 – 10000	Zwangsmittel prüfen
2.4	Verstoß gegen die Anzeigepflicht gem. § 19 e Abs. 2 WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 5 WHG)	50 – 1500	
3.	Wassergefährdendes Lagern und Ablagern von Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 WHG)	100 - 50000	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Lagern in Anlagen gelten die Nummern 1.1 bis 1.10, 2. Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallbeseitigungsgesetze prüfen, 3. Straftat nach den §§ 326, 330, 330 a StGB prüfen

Teil III
Verstöße gegen Vorschriften nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.	Leichtfertige Verkürzung der Abwasserabgabe durch den Abgabepflichtigen oder durch Dritte bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen (§ 14 AbwAG i. V. m. § 378 der Abgabenordnung – AO)	300 – 100000	Straftat nach § 14 AbwAG i. V. m. § 370 AO prüfen
2.	Verletzung der Pflicht zur Vorlage von Berechnungen oder Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AbwAG durch den Abgabepflichtigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG)	100 – 20000	
3.	Verletzung der Pflicht zur Überlassung der notwendigen Daten oder Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AbwAG durch den Einleiter (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG)	100 - 20000	

IV

Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Vorbemerkung

Im Interesse des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genannten Rechtsgüter, ist – neben präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 BNatSchG, § 14 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muß in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen.

Bei den vom Katalog nicht erfaßten Zu widerhandlungen soll die Höhe des Bußgeldes nach der für einen vergleichbaren Tatbestand festzustellenden Geldbuße bestimmt werden. Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einer unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu belegen.

Der Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege untergliedert sich in drei Kategorien:

Die erste Kategorie erfaßt Tatbestände außerhalb des Artenschutzes und unterscheidet bei der Bußgeldhöhe zwischen Naturschutzgebieten und den einem ähnlichen Schutz unterstellten Flächen und Objekten, Landschaftsschutzgebieten und anderen geschützten Flächen und Objekten sowie ungeschützten Flächen und Objekten.

Die zweite Kategorie des Kataloges befaßt sich mit dem Artenschutz. Dabei wird bei der Höhe des Bußgeldes unterschieden nach geschützten Arten, die vom Aussterben bedroht sind (Spalte 3), sonstigen geschützten Arten (Spalte 4) und ungeschützten Arten (Spalte 5).

Ausgangspunkt für die Bewertung sind Arten ohne besondere Unterschutzstellung (Spalte 5). Bei den geschützten Arten soll das Bußgeld um 10 %, bei den vom Aussterben bedrohten Arten um 50 % erhöht werden.

Die dritte Kategorie erfaßt sonstige Zu widerhandlungen.

Durch die Tatbestände werden neben einer Vielzahl von Flächen und Objekten zahlreiche verschiedene Tier- und Pflanzenarten geschützt. Ein übersichtlicher und praktikabler Katalog konnte nur dadurch erstellt werden, daß vergleichbare Schutzgegenstände soweit wie möglich nach einheitlichen Kriterien zusammengefaßt wurden. Da bei vielen Zu widerhandlungen auf mehrere mögliche Blankettbußtatbestände hingewiesen werden mußte, bedarf es in diesen Fällen einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob eine der aufgeführten Bußgeldvorschriften im Einzelfall verletzt ist.

**IV.
Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege**

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.	<p>1. Kategorie der Zu widerhandlung</p> <p>Die Errichtung, Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von²</p> <p>1.1 Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten aller Art (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 22 BbgNatSchG)</p> <p>1.1.1 baurechtlich anzeigefreie Vorhaben</p> <p>1.1.2 bis 100 m³ umbauten Raum</p> <p>1.1.3 über 100 m³</p> <p>1.2 Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten</p> <p>1.2.1 bis 2 m³</p> <p>1.2.2 über 2 m³</p> <p>1.3 Werbeanlagen oder Werbemittel</p> <p>1.3.1 bis 2 m³</p> <p>1.3.2 über 2 m³</p>	<p>200 – 2000</p> <p>1000 – 10000</p> <p>3000 – Höchstgrenze</p> <p>50 – 1000</p> <p>100 – 4000</p> <p>50 – 500</p> <p>100 - 2000</p>	<p>Die in der 1. Kategorie ausgewiesenen Geldbußen beziehen sich auf Zu widerhandlungen in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks an geschützten Landschaftsbestandteilen, auf einstweilig für den Landschaftsschutz sichergestellten Flächen, anderen gesetzlich geschützten Flächen (wie Uferschutzzonen, Moore)</p> <p>Bei Zu widerhandlungen in Biosphärenreservaten, Nationalparks, Naturschutzgebieten, an Naturdenkmälern¹⁴, auf einstweilig für den Naturschutz sichergestellten Flächen ist das Bußgeld im Rahmen der Obergrenze um 50 % zu erhöhen.</p> <p>Bei Zu widerhandlungen gegen Ge- oder Verbote außerhalb von geschützten Flächen und bei Bestandteilen nicht geschützter Objekte ist das Bußgeld im Rahmen der Obergrenze um 20 % zu vermindern.</p>

¹ Bei Beseitigung des Naturdenkmals richtet sich das höher festzusetzende Bußgeld nach der Bedeutung des Objektes, Straftat nach § 304 StGB prüfen.

² Die in diesem Katalog nicht aufgeführten Eingriffe im Sinne von § 10 BbgNatSchG unterliegen hinsichtlich der Bußgeldhöhe dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
------------	--------------------------	--------------------	--------------------

1.4	Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen aller Art		
1.4.1	bis 1000 m ²	100 – 1000	
1.4.2	bis 10000 m ²	500 – 10000	
1.4.3	über 10000 m ²	5000 – Höchstgrenze	
1.5	Wohnwagen und Zelten		
1.5.1	bis zu 10 Tagen	20 - 800 ³	
1.5.2	jeder weitere Tag	10 – 200	
1.6	Wegen und Straßen, Eisen- und Seilbahnen einschließlich Liften und sonstigen Verkehrsflächen und Einrichtungen		
1.6.1	bis 100 m ² oder 50 m Länge	200 – 2000	
1.6.2	bis 1000 m ² oder 500 m Länge	1000 – 10000	
1.6.3	über 1000 m ² oder 500 m Länge	3000 – Höchstgrenze	
1.7	Flugplätzen, Lagerplätzen, Stellplätzen, Ausstellungsplätzen, Zelt- und Campingplätzen		
1.7.1	bis 1000 m ²	500 – 3000	
1.7.2	bis 10000 m ²	2000 – 15000	
1.7.3	über 10000 m ²	3000 – Höchstgrenze	
1.8	ober- und unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen		
1.8.1	bis 100 m	200 – 1000	
1.8.2	bis 1000 m	500 – 5000	
1.8.3	über 1000 m	1000 – 10000	
1.9	Abgrabungen, Ausfüllungen, Auf- und Abspülungen		Straftat nach den §§ 329 Abs. 3 Nr. 2, 330 StGB prüfen
1.9.1	bis 1000 m ² oder m ³	200 – 4000	
1.9.2	bis 10000 m ² oder m ³	1000 – 20000	
1.9.3	über 10000 m ² oder m ³	3000 - Höchstgrenze	

³ Hier kann auch eine Verwarnung in Betracht kommen

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
1.10	Wildschutzzäunen und sonstigen Einfriedungen	pro lfd. m 5, mindestens 50	
1.11	sonstigen baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder -anzeige bedürfen		
1.11.1	baurechtlich anzeigefreie Vorhaben	200 – 4000	
1.11.2	bis 100 m ³ umbauten Raum	1000 – 20000	
1.11.3	über 100 m ³	3000 – Höchstgrenze	
1.12	Gewässern einschließlich Fischteichen		
1.12.1	bis 100 m ²	200 – 2000	
1.12.2	bis 1000 m ²	1000 – 10000	
1.12.3	über 1000 m ²	3000 – Höchstgrenze	
2.	Entwässerung von Feuchtgebieten, insbesondere Mooren, Brüchen, Feuchtwiesen, Tümpeln und Teichen		Straftat nach den §§ 329 Abs. 3 Nr. 4, 330 StGB prüfen
2.1	bis 100 m ²	100 – 1000	
2.2	bis 1000 m ²	500 – 8000	
2.3	über 1000 m ²	2000 – Höchstgrenze	
3.	Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes		
3.1	bis 1000 m ²	100 – 5000	
3.2	bis 10000 m ²	500 – 25000	
3.3	über 10000 m ²	1000 – Höchstgrenze	
4.	Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Wallhecken, Knicks, Einzelbäumen oder Baumreihen		
4.1	bis 10 m Hecke oder Knick	100 – 2000	
4.2	bis 100 m oder Knick	500 – 8000	
4.3	über 100 m oder Knick	2000 – 30000	
4.4	pro Baum	100 - 20000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
5.	Beseitigung oder Beschädigung von Ufervegetation oder von Röhricht- und Schilfbeständen		
5.1	bis 50 m ²	100 – 2000	
5.2	bis 200 m ²	500 – 8000	
5.3	über 200 m ²	2000 – 30000	
6.	Anbringen von Schildern oder Beschriftung, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen	50 – 4000	
7.	Feuer anzünden	50 – 5000	
8.	Lärm erzeugen	50 – 500	
9.	Betreten der Flächen, deren Betreten nach Naturschutzrecht untersagt ist	50 – 1000	
10.	Reiten oder Fahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Flächen, deren Benutzung nach Naturschutzrecht untersagt ist	100 – 2000	
11.1	Befahren sowie das Baden in Gewässern, die nach Naturschutzrecht nicht genutzt werden dürfen	50 – 1000	
11.2	Benutzung eines Liegeplatzes für ein Sportboot außerhalb eines Hafens (§ 73 Abs. 1 Nr. 24 BbgNatSchG)	50 – 300	
12.1	Verhinderung oder Einschränkung des Betretens von Wegen und Flächen (§ 73 Abs. 1 Nr. 21 BbgNatSchG)	50 – 500	
12.2	Markierung von Wanderwegen ohne Befugnis oder Verwendung von nicht festgelegten Markierungszeichen (§ 73 Abs. 1 Nr. 25 BbgNatSchG)	50 – 300	
13.	Abbrennen oder Vernichten oder Niedrighalten der Bodendecke mit chemischen oder anderen nichtchemischen Mitteln auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen oder an Wegrändern (§ 73 Abs. 1 Nr. 12 BbgNatSchG)		
13.1	bis 50 m ²	100 – 1000	
13.2	bis 200 m ²	200 – 3000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen	
13.3	über 200 m ²	500 – 15000		
14.	Ungenehmigte Errichtung, Erweiterung und der ungenehmigte Betrieb von Tiergehegen (§ 73 Abs. 1 Nr. 20 BbgNatSchG)			
14.1	bis 1000 m ²	100 – 10000		
14.2	bis 10000 m ²	500 – 25000		
14.3	über 10000 m ²	2000 - Höchstgrenze		
Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM		
		bei vom Aussterben bedrohten Arten	bei sonstigen besonders beschützten Arten	in anderen Fällen, z. B. bei nicht besonders geschützten Arten
2. Kategorie der Zu widerhandlungen				
15.	Kennzeichnung der Beringung wildlebender Tiere ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 73 Abs. 1 Nr. 18 BbgNatSchG)			100 – 2000
16.	Rodern, Abschneiden, Fällen oder Beseitigen von Bäumen, Ufervegetation oder ähnlichem Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 73 Abs. 1 Nr. 11 BbgNatSchG) bis 50 m ² bis 200 m ² über 200 m ²			50 - 500 100 - 2000 500 – 10000
17.	Zu widerhandlungen gegen das Verbot, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 73 Abs. 1 Nr. 15 BbgNatSchG i. V. m. § 20d Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			100 – 10000
18.	Zu widerhandlungen gegen das Verbot, ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen, zu nutzen, ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten (§ 73 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BbgNatSchG i. V. m. § 20 d Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			100 - 10000

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM		
		bei vom Aussterben bedrohten Arten	bei sonstigen besonders geschützten Arten	in anderen Fällen, z. B. bei nicht besonders geschützten Arten
19.	Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten (Horste, Winterquartiere) wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 73 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BbgNatSchG i. V. m. § 20 d Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			100 – 10000
20.	Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln (§ 73 Abs. 1 Nr. 17 BbgNatSchG i. V. m. § 20 d Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)			50 - 10000
21.	Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen Verbote, wildlebenden Tieren besonders geschützter Arten sowie nicht besonders geschützter Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, zu fangen oder zu töten <ul style="list-style-type: none"> - mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen - unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel - mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchteten oder blendenden Vorrichtungen - mit akustischen oder elektrischen Geräten 			

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM		
		bei vom Aussterben bedrohten Arten	bei sonstigen besonders geschützten Arten	in anderen Fällen, z. B. bei nicht besonders geschützten Arten
22.	<ul style="list-style-type: none"> - durch Begasen oder Ausräuchern oder unter Verwendung von Giftstoffen, vergifteten oder betäubenden Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln - mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als 2 Patronen aufnehmen kann, oder unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern - unter Verwendung von Sprengstoffen - aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder - aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h (§ 14 Nr. 5 BArtSchV) 	500 – 20000	200 - 15000	100 - 10000
	Zu widerhandlungen gegen das Verbot, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ⁴	100 – 70000, mindestens das Dreifache des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare ⁵	50 – 50000, mindestens das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare ⁵	
	Zu widerhandlungen gegen das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ⁴	100 – 70000, mindestens das Dreifache des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare ⁵	50 – 50000, mindestens das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare ⁵	

⁴ Unter den Voraussetzungen des § 30 a BNatSchG liegt eine Straftat vor.

⁵ Ist ein wirtschaftlicher Wert mit angemessenem Verwaltungsaufwand nicht feststellbar so wird dieser durch Relation zu einem Exemplar einer Art, die einen wirtschaftlichen Wert repräsentiert, geschätzt. Die Mindestgeldbußen sind auf nicht oder nur gering attraktive Arten abgestellt.

⁵ Ist ein wirtschaftlicher Wert mit angemessenem Verwaltungsaufwand nicht feststellbar so wird dieser durch Relation zu einem Exemplar einer Art, die einen wirtschaftlichen Wert repräsentiert, geschätzt. Die Mindestgeldbußen sind auf nicht oder nur gering attraktive Arten abgestellt.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM		
		bei vom Aussterben bedrohten Arten	bei sonstigen besonders geschützten Arten	in anderen Fällen, z. B. bei nicht besonders geschützten Arten
24.	Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten (Fledermausquartiere) durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	100 – 20000		
25.	Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)	100 – 20000		
26.	Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie zu be- oder verarbeiten, soweit nicht in Nr. 32 eine abweichende Regelung getroffen ist (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	100 – 70000, mindestens das Dreifache des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare	50 – 50000, mindestens das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare	
27.	Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Haltung oder Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	100 – 100000	50 – 50000	
28.	Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten <ul style="list-style-type: none"> - zu verkaufen - zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern - zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen oder zu anderen Zwecken in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen (§ 30 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 5, 6 BNatSchG) 	100 – 100000, mindestens das Dreifache des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare	50 – 70000, mindestens das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM
	<p>3. Kategorie Sonstige Zuwiderhandlungen</p>	
29.	<p>Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über Aufzeichnungspflichten, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen - den Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflicht sowie die Muster der zu führenden Bücher - die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen - die Überprüfung der Aufzeichnung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 14 Nr. 2 BArtSchV) 	100 – 5000
30.	<p>Pflichten nach § 10 Abs. 2 BArtSchV zur Anzeige des Bestandes und der Bestandsänderung von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten</p>	50 – 500
31.	<p>Zuwiderhandlungen gegen das Gebot, den zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, des 5. Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 30 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG)</p>	100 – 5000
32.	<p>Zuwiderhandlungen gegen das Gebot, Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu dulden, beauftragte Personen dabei zu unterstützen sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen (§ 30 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG)</p>	100 – 5000
33.	<p>Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Auflagen in Einfuhrgenehmigungen über das Inverkehrbringen, Befördern oder Zurschaustellen von Tieren oder Pflanzen (§ 30 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)</p>	100 - 10000

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM
34.	die unbefugte Verwendung von Kennzeichen und Bezeichnungen für Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler sowie die Bezeichnungen „Vogelwarte, Vogelschutzwarte, Vogelschutzstation, Artenschutzstation“ sowie die Verwendung von Bezeichnungen und Kennzeichen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§73 Abs. 1 Nr. 7 und 19 BbgNatSchG)	100 – 2000
35.	Nichtbefolgung vollziehbarer Anordnungen hinsichtlich Pflege- und Duldungspflichten	100 – 5000